



**Bayerischer
Bezirkstag**

Der Präsident

**Sperrfrist
Donnerstag, 5. Juli 2018
16.00 Uhr**

Es gilt das gesprochene Wort

Rückblick - Ausblick

TÄTIGKEITSBERICHT

des

Präsidenten des Bayerischen Bezirkstags

Josef Mederer

anlässlich der Vollversammlung

am 5./6. Juli 2018

**in Passau
(Bezirk Niederbayern)**

Inhaltsverzeichnis

Soziales	5
Eingliederungshilfe: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)	5
Teilhabeplanverfahren	7
Teilhabeverfahrensbericht	7
Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung	8
Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)	11
Verlängerung der Kooperationsvereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt, BÜWA“)	11
Psychosoziale Suchtberatungsstellen, Jahresberichte und Qualitätssicherungsinstrumente	13
Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi) und Unterstützung von EX-IN- Genesungsbegleitern	14
Krisennetzwerke	14
Offene Behindertenarbeit	14
Änderung der Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)	17
Schulbegleitung	18
Empfehlungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung	19
Inklusive Lösung	19
Hilfe zur Pflege	20
Pflegestützpunkte gemäß § 7c SGB XI	24
Benchmarking-Bericht Pflege 2015	27
Gesundheitswesen	28
Maßregelvollzug	28
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)	28
Psychiatrie-Entgeltsystem	31
Pflegerberufereform	32
Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)	33
Fachkräftemangel insbesondere Berufszulassungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten	34
Monitoring psychiatrische Versorgung Asylsuchender	35
Gesundheitspolitischer Kongress der bayerischen Bezirke – Sicherheit im Krankenhaus	35
Kulturarbeit	36
Umwelt und Fischereiwesen	38

Härtefallkommission	42
Kommunales	42
Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze	42
Gesetzentwurf zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention	45
Bezirkswahl 2018	46
E-Government, Datenschutz.....	47
Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG)	47
IT-Arbeitskreis der Bezirke	48
20 Jahre Gunzenhausener IuK-Tage.....	48
Datenschutzreform – Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	49
Europa	50
Änderung der Energieeffizienzrichtlinie	50
Weißbuch zur Zukunft Europas	51
25 Jahre Europabüro der bayerischen Kommunen	52
Zusammenarbeit mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen.....	53
Bildungswerk	53
Höhere Kommunalverbände (HKV).....	55
Haushaltssituation der bayerischen Bezirke	57
Aktuelle Haushaltssituation.....	57
Finanzielle Entlastung der Kommunen mit der Einführung eines Bundesteilhabegesetzes um jährlich fünf Milliarden Euro.....	58
Haushaltssituation 2019	60
Ausgabenentwicklung – Ausblick	61
Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige und volljährige Flüchtlinge	62
Kommunaler Finanzausgleich	63
Die Bezirke als Arbeitgeber	64
Haushalt	65
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	66
Bayerische Staatszeitung	66
ConSozial	67
Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	67
Bayerischer Bürgermeister	67
Bayerische Gemeindezeitung.....	68
Newsletter.....	68
Internetauftritt und Öffentlichkeitsarbeit	68
Vertretung in anderen Gremien	69

Eingliederungshilfe: Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)*

Trennung der Fachleistung (Eingliederungshilfe) von den existenzsichernden Leistungen

Eine der tiefgreifendsten Neuerungen des BTHG stellt die Trennung der Fachleistung (Eingliederungshilfe) von den existenzsichernden Leistungen in den bisher stationären Einrichtungen ab 2020 dar. Gegenstand der Vereinbarungen mit dem Eingliederungshilfeträger sind dann nur noch die Fachleistungen. Die Landesentgeltkommission hat ihre ständige Arbeitsgruppe (AG Verhandlungen) beauftragt, Lösungen für die Abgrenzung der beiden Leistungsarten in den bisher stationären Einrichtungen zu erarbeiten.

Außerdem hat die Landesentgeltkommission (LEK) am 10. Juli 2017 zur Umsetzung des BTHG auf Landesebene die Bildung einer „Landeskommission Eingliederungshilfe“ und für jeden Bezirk die Bildung einer „Bezirkskommission Eingliederungshilfe“ beschlossen.

Die AG Verhandlungen wurde auch beauftragt, unter Mitwirkung der nach Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen den Entwurf eines Landesrahmenvertrags nach dem BTHG einschließlich der notwendigen Rahmenleistungsvereinbarungen zu erarbeiten und die vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG vorzubereiten. Bis 31. Dezember 2019 richten sich die Vereinbarungen in der Eingliederungshilfe nach den Regelungen des SGB XII.

Durch die Verlagerung der Eingliederungshilfe in das SGB IX zum 1. Januar 2020 ist auch eine Anpassung der bestehenden Rahmenverträge nach dem SGB XII erforderlich. Die AG Verhandlungen wurde beauftragt, Entwürfe für die modifizierten Rahmenverträge nach dem SGB XII zu erarbeiten.

Die Verhandlungen zur Abgrenzung der Fachleistung (Eingliederungshilfe) von den existenzsichernden Leistungen, über eine praktikable Überleitungsregelung sowie die Grundlagen für die künftigen Vereinbarungen über die Fachleistungen, werden von den Leistungserbringerverbänden, den bayerischen Bezirken und dem Bayerischen Bezirketag mit hoher Intensität und großem Engagement geführt. Ziel ist es, die notwendige Überleitungsregelung noch vor der Sommerpause zu vereinbaren und dann die Grundlagen für die künftigen Vereinbarungen der Fachleistung zügig zu erarbeiten.

* Referent Peter Wirth

Teilhabe am Arbeitsleben

Zu den wichtigen Neuerungen des Bundesteilhabegesetzes gehören die zusätzlichen Angebote für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Neben der Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben Menschen mit Behinderungen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer WfbM erfüllen, seit 1. Januar 2018 die Möglichkeit, auch bei einem „anderen Leistungsanbieter“ zu arbeiten, oder ein „Budget für Arbeit“ in Anspruch zu nehmen.

Budget für Arbeit

Der Freistaat Bayern hat im Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) von der Ermächtigung im BTHG Gebrauch gemacht und beim Budget für Arbeit die Höchstgrenze des Lohnkostenzuschusses von 40 Prozent der Bezugsgröße in der Sozialversicherung (= Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) nach dem BTHG auf 48 Prozent angehoben. Der maximal mögliche Lohnkostenzuschuss beträgt damit im Jahr 2018 in Bayern monatlich 1.461,60 Euro statt 1.218 Euro nach der bundesrechtlichen Regelung. In der Begründung zum BayTHG I – Entwurf wird ausgeführt, dass die Kosten der Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz beim Budget für Arbeit über das Integrationsamt (seit Inkrafttreten des BayTHG I Inklusionsamt) finanziert werden, sodass Leistungen der Bezirke dafür nicht erforderlich sein sollen.

Zwischenzeitlich konnte zwischen dem Bayerischen Bezirketag, dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Inklusionsamt im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) eine Vereinbarung über die praktische Umsetzung des Budgets für Arbeit getroffen werden: Der Bezirk erbringt als zuständiger Leistungsträger alle Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten, das Inklusionsamt erstattet dem Bezirk die Aufwendungen für die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Das Inklusionsamt beauftragt den Integrationsfachdienst (IFD) mit der Feststellung des wegen der Behinderung erforderlichen Umfangs an Anleitung und Betreuung am Arbeitsplatz (qualitativ und quantitativ) sowie des Umfangs der Minderleistung (fachdienstliche Stellungnahme). Die Kosten für fachdienstliche Stellungnahmen des IFD im Auftrag des Inklusionsamtes tragen Bezirk und Inklusionsamt je zur Hälfte.

Vereinbart wurden außerdem zwei Treffen pro Jahr zwischen Ministerium, Inklusionsamt sowie dem Bezirketag und den Bezirken, um bayernweit bedeutsame Einzelfälle abzustimmen, die Entwicklungen zu besprechen und die Vereinbarung weiterzuentwickeln.

Andere Leistungsanbieter

Die Bezirke haben hierzu eine Musterleistungsvereinbarung erarbeitet und in die Arbeitsgruppe AG Verhandlungen der Landesentgeltkommission eingebracht.

Teilhabeplanverfahren*

Um eine nahtlose Leistungserbringung zu gewährleisten, ist ab 2018 die Erstellung eines Teilhabeplans vorgesehen, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt oder Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen (dies sind z.B. Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder soziale Teilhabe) erforderlich sind (§§ 19, 5 SGB IX). Der Teilhabeplan soll *„die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen“*. Zur stärkeren Beteiligung der Leistungsberechtigten ist mit ihrer Zustimmung die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz vorgesehen. Im Werkstattbereich ersetzt das Teilhabeplanverfahren den Fachausschuss (§ 2 Abs. 1a WVO).

Zur Koordinierung und Abstimmung des Verfahrens stehen Bezirke und Bezirketag im kontinuierlichen Austausch mit den Verbänden der anderen beteiligten Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie dem Landesjugendamt.

Teilhabeverfahrensbericht*

Mit dem BTHG gibt der Gesetzgeber allen Rehabilitationsträgern in Deutschland die Erstellung eines Teilhabeverfahrensberichts auf. Der Gesetzgeber normiert 16 zu ermittelnde Sachverhalte (z.B. die Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe differenziert nach Leistungsgruppen, die Anzahl der Weiterleitungen nach § 14 SGB IX, in wie vielen Fällen Bearbeitungsfristen nicht eingehalten wurden, die Zeitdauer für die Erstellung eines Gutachtens, die Zeitdauer zwischen Antragseingang und Entscheidung, die Anzahl der Ablehnungen von Anträgen, die Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen, die Anzahl der Persönlichen Budgets oder die Anzahl der eingelegten – erfolgreichen - Rechtsbehelfe). Der Bericht bezieht sich auf alle Leistungsfälle bei Leistungen zur Teilhabe und basiert auf den Verwaltungsdaten der bundesweit rund 1.200 Rehabilitationsträger. Zusammenzuführen hat

* Referentin Julia Neumann-Redlin

* Referentin Julia Neumann-Redlin

die Daten die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Um zu klären, wie sich die Träger die Umsetzung der Aufgabe vorstellen, wie die Datenerhebung für einen guten Bericht erfolgen muss, wie die Berichtsfälle zu definieren sind oder wie und mit welchem Datenformat die technische Datenübermittlung erfolgen kann, vertritt die Geschäftsstelle das vom Gesetz prinzipiell als Ansprechpartner für Bayern vorgesehene Sozialministerium in den Koordinierungsrunden der BAR. Für 2018 nehmen fünf überwiegend norddeutsche Träger der Eingliederungshilfe als Piloten die Berichtspflicht wahr, bevor sie 2019 bundesweit verbindlich wird.

Arbeitsgruppe zum Instrument der Bedarfsermittlung*

Mit der personenzentrierten Ausrichtung der Leistungen durch das BTHG erhält die Gesamtplanung eine Schlüsselfunktion. Mit dem Gesamtplanverfahren wird der Bedarf des leistungsberechtigten Personenkreises an Leistungen der Eingliederungshilfe ermittelt. Es bildet außerdem einen Bestandteil des neuen Teilhabeplanverfahrens. Während bisher im SGB XII nur geregelt war, dass von den für die Eingliederungshilfe zuständigen Trägern ein Gesamtplanverfahren durchzuführen ist, enthält das BTHG ab dem 1. Januar 2018 detaillierte Regelungen in den §§ 141 - 145 SGB XII. In § 142 SGB XII ist vorgeschrieben, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen muss, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat daher die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden neun Lebensbereichen vorzusehen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und
- gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Weitergehende Vorgaben zum Instrument zur Bedarfsermittlung enthält § 13 SGB IX, der für alle Rehabilitationsträger – und damit auch für die für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger – Bestimmungen über die Instrumente zur Ermittlung der Rehabilitationsbedarfe verbindlich festlegt (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Instrumente zur Bedarfsermittlung sind demnach *„systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel“*, die eine *„individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten und die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sichern.“*

Die Instrumente müssen insbesondere erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkungen die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen der Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Eine Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) hat eine Orientierungshilfe mit ersten Hinweisen auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Teilhabe- und Gesamtplanung erstellt, an der auch die Geschäftsstelle beteiligt war.

Die Länder haben nach § 142 Abs. 2 SGB XII die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Konkretes bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung im Bereich der Eingliederungshilfe zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit macht das Bayerische Ausführungsgesetz zum BTHG, das BayTHG I, in den §§ 99 und 99a AVSG Gebrauch. Ziel der Vorgaben ist es laut Gesetzesbegründung, *„ein transparentes und einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung sicherzustellen und den dynamischen Prozess der Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung voranzutreiben.“*

In § 99 AVSG wird daher künftig die Arbeitsgruppe, die sich in Bayern auf Initiative des Bezirkstags bereits in den letzten Jahren mit der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Gesamtplaninstrumente befasst hat, gesetzlich festgeschrieben. Die Besetzung orientiert sich im Wesentlichen an der bereits bestehenden Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke, der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen. Da

das Gesamtplanverfahren künftig auch auf Kinder und Jugendliche anwendbar sein soll, kommen zudem zwei Vertreter der Regierungen als Fachberatungs-, Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche hinzu. Die Arbeitsgruppe umfasst insgesamt 24 Personen.

Daneben sieht der Entwurf des BayTHG vor, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung eine Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe und die Einschätzung des groben Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung ermöglichen muss. Nach der Begründung könnten dies z.B. die Angabe eines Betreuungsschlüssels, einer Stundenzahl oder der Fachleistungsstunden pro Woche sein.

Die Arbeitsgruppe hat sich bisher zweimal getroffen. Im ersten Termin haben Vertreter des niedersächsischen Landesamtes für Soziales als Beispiel für ein aufgrund der Vorgaben des BTHG entstandenes Instrument der Bedarfsermittlung das dortige Instrument BENi und den Prozess seiner Erarbeitung vorgestellt. Außerdem hat die Geschäftsstelle ihren Entwurf für eine Geschäftsordnung – die die AG sich nach dem BayTHG zu geben hat – präsentiert.

Nach Einarbeitung der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Nachgang vorgeschlagenen Änderungen, hat die AG in ihrer zweiten Sitzung die Geschäftsordnung verabschiedet. Zur Beschlussfassung ist darin eine Mehrheit von 80 Prozent vorgesehen (d.h. bei Anwesenheit aller insgesamt 24 Mitglieder 20 Stimmen), damit die Sperrminorität der fünf Betroffenenvertreterinnen und -vertreter gewährleistet ist. Außerdem haben ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände und ein Vertreter der Bezirke gemeinsam die Historie des bayerischen Gesamtplanverfahrens und den einheitlichen bayerischen Sozialbericht für Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung als Ausgangsbasis der Überlegungen in Bayern vorgestellt. Viele der von Niedersachsen beim ersten Termin in seinem neuen Instrument dargestellten Elemente sind darin schon enthalten. Es wurde geklärt, dass der Auftrag der AG sich auf die Weiterentwicklung des Instruments der Bedarfsermittlung beschränkt und nicht das komplette Verfahren der Gesamtplanung umfasst. Die Erarbeitung konkreter Instrumente sollen eine oder mehrere Unterarbeitsgruppen übernehmen. Zahl und Aufgabenzuschnitt möglicher UAGs, deren präziser Arbeitsauftrag und insbesondere das gemeinsame Verständnis der Anforderung aus dem BTHG „ICF-Orientierung“ sollen in einem dritten Termin abgestimmt werden.

Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)*

Kooperationsvereinbarung nach dem BayTHG

Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (ab 2020: zusätzlich die Träger der Eingliederungshilfe) sind verpflichtet, eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Über ihre Zusammenarbeit müssen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen. Zu den möglichen Regelungsinhalten finden derzeit Gespräche auf der Ebene der Kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung von Praktikerinnen und Praktikern der Mitglieder statt. Ein erster Entwurf für Empfehlungen zu möglichen Gegenständen einer Kooperationsvereinbarung wurde erarbeitet und muss innerhalb der Verbände abgestimmt werden.

Evaluation und modellhafte Erprobung der Neuregelungen des BTHG

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert in den Jahren 2017 bis 2021 im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden Projekte zur modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen in einer begrenzten Anzahl von ausgewählten Trägern der Eingliederungshilfe.

An der modellhaften Erprobung beteiligt sich in Bayern der Bezirk Oberbayern. Untersucht werden dort die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung.

Verlängerung der Kooperationsvereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Modellprojekt „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt, BÜWA“)*

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat am 9. Oktober 2014 in Hof die oben genannte Kooperationsvereinbarung beschlossen, um im Rahmen eines gemeinsamen

* Referent Peter Wirth

* Referent Peter Wirth

Modellprojektes mit den Kooperationspartnern den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt noch stärker zu unterstützen. Alle Bezirke haben diese Vereinbarung für ihren Bereich ebenfalls abgeschlossen.

Ziele dieses Modellprojekts sind, mehr Menschen mit Behinderung zu motivieren, den Weg aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen, mehr Arbeitgeber dazu zu bewegen, Werkstattbeschäftigte einzustellen sowie die WfbM bei ihren Bemühungen zur Förderung des Übergangs von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Im Rahmen des Modellvorhabens sollten im Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 30. November 2017 bayernweit 345 Werkstattbeschäftigten/Teilnehmenden (Richtgröße pro Eintrittsjahr: 115 Teilnehmende) die Teilnahme an dem Projekt ermöglicht werden. Am Ende des Modellprojektes sollen rund 30 Prozent der Teilnehmenden zusätzlich zu den bisherigen Vermittlungen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Im September 2017 war abzusehen, dass nach den damals aktuellen Teilnehmendenzahlen die angestrebten 345 Teilnehmende im Projektzeitraum nicht erreicht werden würden, sondern wohl nur ca. 2/3 dieser Zielvorgabe. Allerdings konnte ein höherer Anstieg der Zahl der Teilnehmenden in jüngerer Zeit beobachtet werden.

Der Hauptausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 17. November 2017 einstimmig für eine Verlängerung der Kooperationsvereinbarung um weitere zwei Jahre bis 30. November 2019 und die Aufstockung der Zahl der Teilnehmenden entsprechend der Verlängerung der Laufzeit um 230 Personen auf insgesamt 575 Personen aus.

Die wesentlichen Gründe für die Empfehlung an die Bezirke, diese Verlängerung zu beschließen, waren:

- Der Anteil der erfolgreichen Vermittlungen kann erst nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen, die zwischen 18 Monate und bei Bedarf im Einzelfall auch bis zu 27 Monate dauern kann, und der sechsmonatigen Begleitung am Arbeitsplatz durch den Integrationsfachdienst abschließend beurteilt werden.
- Die zwischenzeitlich aufgebauten Strukturen der guten Zusammenarbeit der Beteiligten sollten bis zu einer abschließenden Beurteilung des Projekts erhalten bleiben.
- Das Budget für Arbeit, das zum 1. Januar 2018 durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wird, ist kein Ersatz für das BÜWA-Projekt: BÜWA und das Budget für

Arbeit sind unterschiedlich ausgestaltet. Das Budget für Arbeit greift nur und solange bei erwerbsunfähigen Personen, solange sie die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in der WfbM erfüllen. BÜWA soll Werkstattbeschäftigte erwerbsfähig machen. Der Lohnkostenzuschuss nach dem Budget für Arbeit kann zeitlich unbegrenzt in Anspruch genommen werden, bei BÜWA hingegen ist er auf längstens fünf Jahre limitiert.

- Während des Verlängerungszeitraums kann beobachtet werden, wie sich beide Maßnahmen zueinander verhalten, insbesondere, ob die Nachfrage nach BÜWA aufgrund des Budgets für Arbeit sinkt, weil die Leistungsberechtigten bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit ihren Werkstattstatus nicht verlieren und dies daher attraktiver erscheint.
- Mit BÜWA ist es in Bayern gelungen, nicht nur Bezirke, Bundesagentur für Arbeit, die Rentenversicherungsträger und das Inklusionsamt an einen Tisch zu holen, sondern auch die Landesarbeitsgemeinschaften der Integrationsfachdienste und der Werkstätten an diesem Modellprojekt zu beteiligen.

Psychosoziale Suchtberatungsstellen, Jahresberichte und Qualitätssicherungsinstrumente*

Seit einigen Jahren haben sich die bayerischen Bezirke gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden als Träger der Suchtberatungsstellen darauf verständigt, aus einem Teil der jährlich im Rahmen der deutschen Suchthilfestatistik erhobenen Daten der Suchtberatungsstellen in Bayern einen Jahresbericht mit einem gemeinsamen Fazit zu erstellen. Im Berichtszeitraum konnte der Jahresbericht 2015 abgeschlossen und mit dem Bericht 2016 begonnen werden. Als Instrument der Qualitätssicherung soll der Bericht helfen, die Suchtberatung den sich ändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen und Bedingungen anzupassen und sie qualitativ weiter zu entwickeln. Aus den Berichten geht deutlich hervor, dass das Ziel der Förderung der Dienste durch die Bezirke mit knapp 40 Mio. € im Jahr erreicht wird: die Dienste bilden einen zentralen Baustein in der Suchtkrankenhilfe in Bayern und erreichen durch ihre flächendeckende Präsenz, das niedrighschwellige Setting und die multiprofessionelle Personalausstattung eine große Zahl hilfeschender Menschen mit Suchtproblemen sowie deren Angehörige. Erstmals wurden im Bericht 2015 Abweichungen zum Vorjahr beschrieben, soweit sie über 10 Prozent hinausgehen. Das wird ab dem Bericht

* Referentin Celia Wenk-Wolff

2016 vermutlich interessanter, weil dann erstmals einen Vierjahresvergleich angestellt werden kann. Zu hoffen ist, dass sich dann Trends eher von zufälligen Veränderungen in die eine oder andere Richtung unterscheiden lassen.

An der Weiterentwicklung der vom Hauptausschuss zuletzt 2007 verabschiedeten Qualitätssicherungsinstrumente wurde auch im Berichtszeitraum gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) unter Federführung der Geschäftsstelle intensiv gearbeitet. Die neuen Instrumente sollen in der nächsten Wahlperiode alsbald beschlossen und einheitlich umgesetzt werden.

Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi) und Unterstützung von EX-IN-Genesungsbegleitern*

Im Berichtszeitraum konnte in Abstimmung mit der LAG FW der Jahresbericht für die SpDi verbessert und die Förderhöhe für EX-IN-Genesungsbegleiter deutlich angehoben werden. Zudem wurde unter Federführung der Geschäftsstelle eine bezirkeinterne Arbeitsgruppe gegründet, die die Entwicklung von EX-IN und den Einsatz von Genesungsbegleitern in den Bezirken eng begleitet.

Krisennetzwerke*

Mit dem Näherrücken des Inkrafttretens des BayPsychKHG hat die Geschäftsstelle mehrere interne Fachtage zum Thema Krisendienst veranstaltet, in denen sich die Bezirke über die notwendigen Rahmenbedingungen der Krisennetzwerke einschließlich Leitstellen, mobile aufsuchende Krisenteams und die Bildung von entsprechenden Netzwerken austauschen konnten. Die Geschäftsstelle wird die flächendeckende Errichtung der Krisendienste auch weiterhin eng begleiten.

Offene Behindertenarbeit*

Die Offene Behindertenarbeit (OBA) in Bayern hat sich in den vergangenen zehn Jahren zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Diese Einschätzung wird auch von der Wohlfahrtspflege sowie dem Bayerischen Sozialministerium uneingeschränkt geteilt. Für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, die nicht in einem Heim, sondern bei

* Referentin Celia Wenk-Wolff

* Referentin Celia Wenk-Wolff

* Referent Werner Kraus

ihren Familien oder in einer eigenen Wohnung leben, sind die Angebote der OBA unverzichtbar, denn sie ermöglichen ihnen, ihr Leben weitgehend selbst zu gestalten. Damit unterstützt die OBA auch die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere den Gedanken der Inklusion.

Grundlage der Tätigkeit der Dienste sind die zum 1. Januar 2015 neu veröffentlichten gemeinsamen Richtlinien des Freistaats Bayern und der Bezirke zur Förderung der regionalen und überregionalen OBA. In diesen wird festgelegt, welche Aufgaben die Dienste im Einzelnen zu erbringen haben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf inklusiven Aspekten.

Um einen Überblick über die Tätigkeit der Dienste zu bekommen und ggf. optimierend eingreifen zu können, haben sich Bezirke, Wohlfahrtspflege und Sozialministerium auf eine standardisierte Jahresstatistik der Dienste geeinigt. Damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, mit Diensten Zielvereinbarungsgespräche zu führen.

Die Richtlinien zur regionalen und überregionalen OBA wurden bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt. Im Frühjahr 2017 begannen die Vorbereitungsarbeiten für die Überprüfung der Richtlinien.

Die Bezirke, die konsequent über die Jahre hin die Personalkostenpauschalen entsprechend der tariflichen Entwicklung angepasst hatten, konnten bayernweit keine Indizien für eine mangelhafte Finanzausstattung der Dienste feststellen. Soweit sich Mehrbelastungen durch inklusive Projekte bei den Diensten ergeben hatten, wurden diese durch Kooperation oder Schwerpunktsetzungen gemäß den Vorgaben der Richtlinie in aller Regel gut bewältigt. Fachliche Defizite bei der Aufgabenerfüllung durch die OBA-Dienste ergaben sich bayernweit ebenfalls nicht.

Vor diesem Hintergrund lehnten alle Bezirke und schlussendlich auch der Hauptausschuss in seiner Sitzung im Mai 2018 eine von der Wohlfahrtspflege geforderte Veränderung des Fachkraft-Einwohner-Schlüssels von 1 : 50.000 auf 1 : 45.000 ab. Sie verwiesen darauf, dass ggf. in Einzelfällen auftretende Probleme bei der Aufgabenerfüllung mittels Zielvereinbarungsgesprächen mit den Bezirken gelöst werden könnten, Personalmehrungen aber nicht erforderlich seien.

Das Sozialministerium betonte darüber hinaus, dass im Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderungen, über den der Freistaat Bayern die OBA-Dienste finanziert, für 2019/2020 keine Mittelerhöhungen vorgesehen seien. Es müsse die geforderte Veränderung des Schlüssels, die für den Freistaat Bayern erhebliche Mehrkosten verursachen würden, schon aus diesem Grund ablehnen. Im Übrigen teilte es die Auffassung der Bezirke, dass mit der Versorgungsquote von 1 : 50.000 bereits ein Quantensprung bei der OBA gegenüber den Leistungen der Landkreise und Bezirke vor 2008 bewirkt worden sei, der nach wie vor optimale Bedingungen für die Aufgabenerfüllung geschaffen habe; außerdem müsse die weitere Entwicklung der unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung und ihr Einfluss auf die OBA abgewartet werden.

Der Hauptausschuss sprach sich zudem dafür aus, die OBA in zwei Punkten zu optimieren: Soweit in Versorgungsregionen künftig Bevölkerungsmehrungen zu verzeichnen seien, würden zusätzliche Stellen bzw. Stellenanteile finanziert; für Dienste, die von einem Bevölkerungsrückgang betroffen seien, werde jedoch Bestandschutz gewährt. Außerdem erhöhte er die Fahrtkostenpauschale für Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit, die schwerpunktmäßig aufsuchend tätig sind.

Noch nicht geklärt ist, ob bzw. in welcher Höhe der Freistaat Bayern seine Personalkostenpauschale gemäß der tariflichen Entwicklung fortschreiben wird. Der Bayerische Bezirketag hat den Freistaat Bayern dazu bereits nachdrücklich aufgefordert.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass im konstruktiven Zusammenwirken von Wohlfahrtspflege, Sozialministerium und Bezirken der Bereich der ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderungen wesentlich gestärkt werden konnte. Dies gilt gerade auch für die Einrichtungen und Dienste, die Leistungen in diesen Bereich vorhalten. Der intensive Kontakt der Geschäftsstelle zu diesen Institutionen, beispielsweise der Blindenhörbücherei, dem GIB oder dem Integrationsfachdienst Taubblinder Menschen, optimierte die fachliche Weiterentwicklung und trug dazu bei, strittige Finanzierungsfragen einvernehmlich einer Lösung zuzuführen.

Im Berichtszeitraum waren die Anliegen von Menschen mit Hör-Behinderungen ein wichtiges Thema.

Erfreulich ist es, dass die Errichtung von Informations- und Servicestellen für Menschen mit Hörbehinderung in allen Bezirken vorankommt. Im Hinblick auf sehr positive Ergebnisse bei Modellprojekten in Oberbayern und Schwaben, regte der Hauptausschuss im vergangenen Jahr die Errichtung dieser Stellen, die sich an gehörlose und schwerhörige Menschen, aber auch an Cochlea-Implantat-Träger sowie an taubblinde Menschen richten, in allen sieben Bezirken an.

Ob noch weitere spezialisierte Dienste, beispielsweise für gehörlose Seniorinnen und Senioren mit Demenz und/oder Pflegebedürftigkeit, notwendig sind, oder Defizite in der Versorgung von den bestehenden Einrichtungen im Wege der Kooperation und Spezialisierung bewältigt werden können, muss zusammen mit dem Sozialministerium und den betroffenen Verbänden fachlich geprüft werden. Dies gilt auch für die Zukunft der Dolmetschervermittlungstellen, die für alle Menschen mit Hörbehinderungen unverzichtbar sind, jedoch im Hinblick auf die Zunahme an Vermittlungsfällen mittlerweile vielfach an ihre Grenzen gekommen sind.

Auch bei dieser Problematik hat sich das GIB (Gesellschaft Inklusion Bildung) als unverzichtbarer Ansprechpartner erwiesen. Gerade seine neuen Angebote zur Ausbildung von Schriftdolmetschern, Taubblindenassistenten oder Taubblindendolmetschern verdeutlichen, dass die finanzielle Förderung diese Institution durch die bayerischen Bezirke überaus gerechtfertigt ist.

Änderung der Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)*

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 in Bad Kissingen die Richtlinie der bayerischen Bezirke zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen) beschlossen.

Neu ist, dass die Fördermittel zwischen den Bezirken anhand des Stands der Bevölkerungsentwicklung zum 31. Dezember eines Jahres aufgeteilt werden.

Für jede teilnehmende Person mit einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehört, wird für jeden förderfähigen Tag der Teilnahme an einer Maßnahme pauschal ein Betrag von 4,60 Euro bewilligt.

* Referent Peter Wirth

Der Betrag ist abgeleitet aus den bisher geförderten Maßnahmen. Maßgebend für die Anzahl der förderfähigen Personentage ist die Menge der insgesamt bei einem Bezirk beantragten Personentage.

Sollten in einem Bezirk für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie (für 2017) weniger Teilnehmertage beantragt werden, als nach der Bevölkerungszahl möglich sind, kann dieser Bezirk nach der Übergangsregelung in der Richtlinie den Förderbetrag pro Teilnehmertag einmalig für dieses Jahr so erhöhen, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig ausgereicht werden können.

In fünf Bezirken wurden für 2017 weniger Fördertage beantragt, als in den einzelnen Bezirken rechnerisch möglich gewesen wären. Dies führte dazu, dass der tägliche Förderbetrag auf bis zu 6,81 Euro erhöht wurde.

Der Hauptausschuss hat auf Empfehlung des Fachausschusses für Soziales deshalb in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, dass die Übergangsregelung der Richtlinie um zwei Jahre verlängert werden soll, um auch möglichen neuen Anbietern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neuen Fördermodalitäten einzustellen und die notwendigen Vorbereitungen treffen zu können.

Schulbegleitung*

Da sich an den personellen und strukturellen Rahmenbedingungen der Schulen auch im vergangenen Jahr nichts Grundlegendes geändert hat, sind die Schulbegleiterzahlen unverändert hoch:

Im Schuljahr 2016/ 2017 waren es insgesamt 4.000 in ganz Bayern, mehr als die Hälfte davon (2.400) an Förderschulen, die eigentlich originär auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung eingestellt sein sollten. Die jährlichen Ausgaben der Bezirke dafür belaufen sich inzwischen auf rund 70 Millionen Euro.

Der Bezirk Mittelfranken unternimmt unter Begleitung des Bezirkstags weiterhin Bemühungen, an drei Förderschulen zusammen mit dem Freistaat ein Modellprojekt zum sogenannten Poolen zu initiieren, das nun zum Schuljahr 2019/2020 realisiert werden soll. Hierbei hält die Schule ein Kontingent an Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern vor, aus dem der Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler auch gemeinsam und situativ

* Referentin Julia Neumann-Redlin

durch einen Schulbegleiter mit der jeweils erforderlichen Qualifikation gedeckt werden kann. Wie uns der Bezirk Oberbayern berichtet hat, wurde auch dort mit den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Bad Tölz-Wolfratshausen ein Modellprojekt zum sogenannten Poolen vereinbart, das ebenfalls zum Schuljahr 2019/2020 starten soll.

Empfehlungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung*

Ausgelöst durch Medienberichte im April 2016 und die darin erhobene Kritik u.a. an Zimmereinschlüssen und am Einsatz von Spezialbetten in drei bayerischen Einrichtungen hatte das Sozialministerium eine Expertenrunde einberufen. In ihrem Abschlussbericht hatte diese Expertenrunde als eine von sieben Maßnahmen empfohlen, fachliche Empfehlungen zur Vermeidung von und zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen sowie eine einheitliche Dokumentation zu erarbeiten. In ihnen sollen die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen sowie die notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen und einheitliche Dokumentationsstandards konkretisiert werden. Ziel ist es, die Maßnahmen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, die Entscheidungen nachvollziehbar zu machen und ihre menschliche und qualitativ hochwertige Ausführung sicherzustellen. Diese Aufgabe wurde einer Arbeitsgruppe aus Trägern der Einrichtungen, der Heimaufsicht und der Bezirke übertragen, in der die Geschäftsstelle neben drei Praktikerinnen aus den Sozialverwaltungen bzw. Kliniken vertreten ist. Die endgültige Fassung der Empfehlungen wird die Arbeitsgruppe nach erfolgter Rückkopplung mit Praktikerinnen und Praktikern aus allen Bereichen demnächst dem Sozialministerium vorlegen.

Inklusive Lösung*

Das Vorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, eine umfassende Reform des SGB VIII einschließlich der sogenannten „Großen Lösung“ auf den Weg zu bringen, ließ sich in dieser Legislaturperiode nicht mehr umsetzen. Die schon lang debattierte „Große“ (oder neuerdings „Inklusive“) Lösung sieht vor, alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche – unabhängig von der Behinderungsart – der Jugendhilfe und damit den Jugendämtern zuzuordnen.

* Referentin Julia Neumann-Redlin

* Referentin Julia Neumann-Redlin

Der Koalitionsvertrag führt zum SGB VIII-Reformprozess aus: *“Das Kinder- und Jugendhilferecht soll auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickelt werden. (...) Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Diese Auswertung soll mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit aufgenommen werden.“* (S. 21 RN 811 – 839). Dies lässt offen, ob die inklusive Lösung weiterverfolgt wird.

Zu dem Reformvorhaben hat die Vollversammlung des Bayerischen Bezirktags in der Sitzung am 2./3. Juli 2015 in Amberg einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten muss bestehen bleiben. Die Bereinigung der Schnittstelle kann erfolgen durch

- gesetzliche Änderungen zur Vereinfachung der Abgrenzung von körperlicher, geistiger und seelischer Beeinträchtigung und Harmonisierung der Leistungsbereiche und*
- eine Optimierung der Kooperation zwischen den verschiedenen Leistungsträgern in der Praxis.*
- Für den Fall der Änderungen der Zuständigkeiten für Leistungen, für die nach der derzeitigen Regelung die Bezirke zuständig sind, ist eine Öffnungsklausel für die Länder aufzunehmen.“*

An diesem Beschluss hält der Bayerische Bezirktag fest.

Hilfe zur Pflege*

Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III

Die Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II und III) brachten die einschneidendste Reform der Pflegeversicherung seit ihrem Bestehen. Die Umstellung auf die Neuregelungen des PSG II mit den fünf Pflegegraden statt der bisher drei Pflegestufen hat in Bayern insgesamt

* Referent Peter Wirth

gut geklappt. Dies wird auch von den Pflegekassen und den Leistungserbringerverbänden bestätigt.

Für die Lösung zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung der Pflegeheimkosten für Pflegebedürftige unterhalb des Pflegegrads 2 haben die Bezirke bundesweit Lob erhalten. Die Landespflegesatzkommission (LPSK) hat aufgrund einer Vollerhebung aller Pflegebedürftigen in den Pflegeheimen zum 30. Juni 2017 in der Sitzung am 25. Juli 2017 entsprechend der festgestellten Stichtagsbelegung für neue Vergütungsvereinbarungen ab 1. Oktober 2017 folgende bayernweite Referenzpersonalschlüssel für die allgemeine Pflege und die gerontopsychiatrische Pflege beschlossen:

ab 1. Oktober 2017	bis 30. September 2017
• Pflegegrad 1: 1 : 6,70	· Pflegegrad 1: 1 : 6,70
• Pflegegrad 2: 1 : 3,71	· Pflegegrad 2: 1 : 4,02
• Pflegegrad 3: 1 : 2,60	· Pflegegrad 3: 1 : 2,70
• Pflegegrad 4: 1 : 1,98	· Pflegegrad 4: 1 : 1,99
• Pflegegrad 5: 1 : 1,79	· Pflegegrad 5: 1 : 1,80

Diese Referenzschlüssel sind im Rahmen der Vergütungsverhandlungen heranzuziehen. Grundlage für die Referenzpersonalschlüssel ist ein durchschnittlicher bayernweiter Referenzpersonalschlüssel von 1 : 2,40.

Diese Referenzschlüssel besaßen Gültigkeit bis 28. Februar 2018.

Personalschlüssel in vollstationären Pflegeheimen ab 1. März 2018

Am 10. Januar 2018 hat die LPSK aufgrund der Ergebnisse einer weiteren Vollerhebung aller Pflegebedürftigen in den Pflegeheimen zum 30. November 2017 beschlossen, dass die seit 1. Oktober 2017 gültigen Referenzpersonalschlüssel über den 28. Februar 2018 hinaus bis auf weiteres unverändert weitergelten.

Um sicherzustellen, dass sich der bisherige Personalstand in bayerischen Pflegeeinrichtungen auch künftig nicht verschlechtert, wird zum 30. September 2018 eine erneute Erhebung der bayernweiten Belegung vorgenommen.

Auf Basis der evaluierten bayernweit durchschnittlichen Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegegraden zum 30. September 2018 sollen gegebenenfalls neue bayernweit geltende Personalschlüssel mit Wirkung zum 1. Januar 2019 vereinbart werden.

Um eine vereinfachte Handhabung zu gewährleisten, hat die LPSK weiter beschlossen, dass die bestehenden Pflegepersonalschlüssel unverändert bleiben, sofern sich der bayernweit durchschnittliche Referenzpersonalschlüssel von 1 : 2,40 aufgrund der Belegung in den Pflegeeinrichtungen um nicht mehr als 0,02 ändern sollte.

Verbesserungen in der Kurzzeitpflege Einrichtungen mit fest vorgehaltenen Kurzzeitpflegeplätzen („fix plus x“)

Um das Angebot an verfügbaren Kurzzeitpflegeplätzen weiter zu verbessern, hat die LPSK ein neues Vereinbarungsmodell beschlossen:

Pflegeheime, die sich verpflichten eine feste Anzahl Kurzzeitpflegeplätze ständig vorzuhalten, können weitere eingestreute Kurzzeitpflegeplätze mit den gleichen Konditionen abrechnen, die für die dauerhaft vorzuhaltenden Kurzzeitpflegeplätze gelten („fix plus x“). „Fix“ bedeutet, dass eine feste Anzahl an Plätzen ausschließlich für die Belegung mit Kurzzeitpflegegästen vorzuhalten ist. Diese Plätze können nicht für Dauerpflegegäste verwendet werden. „Plus x“ heißt, dass zusätzlich weitere Kurzzeitpflegegäste auch auf Dauerpflegeplätzen aufgenommen werden können und hierfür die gleichen Konditionen gelten. Pflegeheime, die diese Möglichkeit nutzen wollen, erhalten für ihre Kurzzeitpflegegäste mehr Personal und höhere Vergütungen als für Langzeitplätze. Damit soll der niedrigeren Auslastung der Kurzzeitpflegeplätze Rechnung getragen werden.

Die Regelungen gelten für Vergütungsvereinbarungen mit Laufzeitbeginn ab 1. Januar 2018.

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen, deren Vergütungsvereinbarung nach dem 30. April 2018 endet, haben die Möglichkeit, für die Vereinbarungszeit ab 1. Mai 2018 für die restliche Gültigkeitsdauer der Vergütungsvereinbarung eine Ergänzungsvereinbarung zu beantragen.

Solitäre Kurzzeitpflege

Für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen wurde ein Pflegepersonalschlüssel von grundsätzlich 1 : 2,1 beschlossen. In der Einzelverhandlung kann aber auch ein besserer Schlüssel vereinbart werden.

Die LPSK hat eine Evaluierung der Auswirkungen dieser Neuregelungen für ihre erste Sitzung im Jahr 2019 vereinbart.

Weiterentwicklung der Fahrkostenregelung für die teilstationäre Pflege

Die LPSK hat ein weiterentwickeltes Berechnungsmodell für die Vergütung von Fahrkosten für die Beförderung zu und von einer teilstationären Pflegeeinrichtung beschlossen. Ab 1. Juli 2018 werden sukzessive nach Ablauf der Laufzeit der bestehenden Vergütungsvereinbarungen Vereinbarungen über die Fahrkosten als Teil der Vergütungsvereinbarung mit jeder teilstationären Pflegeeinrichtung in Bayern ausschließlich auf dieser Grundlage abgeschlossen. Für einen Vereinbarungszeitraum kann eine Einrichtung wählen, ob sie eine reine Kilometerpauschale oder eine Kombination aus einer Grundpauschale und einer (dann niedrigeren) Kilometerpauschale vereinbaren möchte. Die letztere Variante ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Entfernungen zwischen den Wohnungen der Tagespflegegäste und der Tagespflegeeinrichtung stark differieren.

Ambulante Hilfe zur Pflege wechselt zu den Bezirken

Das Bayerische Teilhabegesetz I (BayTHG I) wurde am 7. Dezember 2017 vom Landtag verabschiedet und trat am 17. Januar 2018 in Kraft. Das BayTHG II, das Regelungen für die Zeit ab 2020 enthalten soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

Die Zuständigkeit für ambulante Pflege wechselte zum 1. März 2018 von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu den Bezirken. Die Bezirke wurden damit für die gesamte Hilfe zur Pflege sowie alle gleichzeitig zu gewährenden Hilfen zuständig, es sei denn, dass Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege ausschließlich in teilstationären Einrichtungen gewährt wird.

Das BayTHG I sieht für die Bezirke die Möglichkeit vor, die ambulante Hilfe zur Pflege bis längstens 31. Dezember 2018 zur Durchführung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu delegieren.

Von dieser Möglichkeit haben die Bezirke mit folgenden Ausnahmen Gebrauch gemacht:

Bezirk Schwaben:

- Nur für die Stadt Augsburg erfolgt die Delegation bis 31. Dezember 2018.
- Für alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Schwaben wurde der Delegationszeitraum bis zum 30. Juni 2018 begrenzt.

Bezirk Mittelfranken:

Die Delegation erfolgt bis 30. November 2018 mit folgenden Ausnahmen:

Der Delegationszeitraum ist

- für die Stadt Ansbach und den Landkreis Ansbach bis 31. Juli 2018,
- für die Stadt Schwabach und die Landkreise Erlangen/ Höchststadt, Nürnberger Land, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen bis 30. September 2018 und
- für die Städte Erlangen und Fürth und die Landkreise Fürth und Neustad/Aisch-Bad Windsheim bis 31. Oktober 2018

begrenzt worden.

Bezirk Oberbayern:

Die Delegation erfolgt bis 31. Dezember 2018. Mit fünf örtlichen Trägern ist eine vorzeitige Rücknahme zum 1. September 2018 vereinbart. Die Delegationsverordnung ist entsprechend geändert worden.

Als einziger überörtlicher Sozialhilfeträger im Bundesgebiet (mit Ausnahme der Stadtstaaten) sind die bayerischen Bezirke nun umfassend für alle Formen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe zuständig.

Damit können Leistungen für Menschen mit Behinderungen und für pflegebedürftige Menschen weitgehend aus einer Hand erbracht und Zuständigkeitsprobleme vermieden werden. Dies bedeutet insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Verbesserung.

Vereinbarung Ambulante Pflegedienste

Über die Vergütungen der ambulanten Pflegedienste haben die Bezirke, der Bayerische Bezirketag, die Pflegekassenverbände und die Leistungserbringerverbände Rahmenvereinbarungen für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019 abgeschlossen, denen die einzelnen Pflegedienste wie bisher beitreten können.

Pflegestützpunkte gemäß § 7c SGB XI*

Durch die Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs für die Pflegeversicherung im Pflegegestärkungsgesetz II und für die Sozialhilfe im Pflegegestärkungsgesetz III ist eine Zuständigkeitsabgrenzung anhand der Hilfearten trennscharf wegen des großen Überschneidungsbereichs der Hilfen nicht mehr möglich. Um Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, wurde deshalb die Zuständigkeit für beide Hilfearten den Bezirken übertragen. Die

* Referent Peter Wirth

Landkreise und kreisfreien Städte bleiben weiterhin für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für die ambulante Altenhilfe zuständig, soweit diese nicht gleichzeitig mit Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege oder in stationären oder teilstationären Einrichtungen erbracht werden.

Insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Unterstützung älterer Menschen, die alters- und/oder pflegebedingt mit ihrer täglichen Lebensführung überfordert sind, kommen durch die Zuständigkeitsänderungen des BayTHG I neue Herausforderungen auf die Bezirke zu. Weder der ältere Mensch selbst, noch seine Angehörigen werden in der Regel wissen oder beurteilen können, ob und welche Leistungen der Sozialhilfe benötigt werden, ob ein Verbleib in der eigenen Wohnung möglich ist und welche Leistungen (der Krankenkassen und/oder der Sozialhilfe) dafür notwendig und möglich sind. Hier ist eine Beratung, nicht selten in der eigenen Wohnung, erforderlich, um eine für den Betroffenen gute Lösung zu finden. Eine gute Beratung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt leistet damit einen wichtigen Beitrag, um einerseits den betroffenen Menschen ein für sie gutes Hilfsangebot machen zu können, andererseits aber auch, um vermeidbare Kosten nicht entstehen zu lassen.

Diese Beratung wurde bisher für den Bereich der Sozialhilfe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege und die Altenhilfe geleistet. Außerdem beraten die „Fachstellen für pflegende Angehörige“, die überwiegend von Trägern der freien Wohlfahrtspflege getragen und vom Freistaat gefördert werden.

Dies bedeutet, dass die Bezirke als die nun auch für die Hilfe zur Pflege umfassend zuständigen Sozialhilfeträger gefordert sind, die bisherige Beratungsqualität weiter sicherzustellen bzw. weiter zu verbessern. Dabei kann es nicht im Interesse der Betroffenen und ihrer Angehörigen sein, wenn Pflegekassen, Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Bezirke jeweils abgegrenzt nur für ihren Zuständigkeitsbereich und zusätzlich die Fachstellen für pflegende Angehörige beraten. Eine Vielzahl möglicher Anlaufstellen erleichtert die erforderliche Informationsbeschaffung gerade für diesen Personenkreis nicht.

Aufgrund der häufig komplexen Bedarfssituation, in der in der Regel nicht von Anfang an klar ist, welche Leistungen von welchem Leistungsträger möglich und notwendig sind, ist eine Zusammenarbeit und Koordination bei der Beratung zwischen den möglichen Leistungsträgern für die Betroffenen sinnvoll und wichtig.

Dies wird auch vom Landesgesetzgeber so gesehen, der im Zuge der Änderung der Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege im BayTHG I bestimmt hat, dass die kreisangehörigen

Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen müssen.

Auch im Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) wird eine verstärkte Verantwortung der Kommunen bei der Pflegeberatung statuiert. Nur im engen Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen, Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen könne die Versorgung pflegebedürftiger Menschen und die Unterstützung ihrer Angehörigen angemessen erfolgen. Gemeinsames Ziel sei es, so lange wie möglich den Verbleib in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung zu unterstützen und ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten. Für die hilfebedürftigen Menschen und deren Angehörige wäre es sicher sehr hilfreich, wenn es im Bedarfsfall eine Stelle gäbe, die als erster Ansprechpartner für alle zu klärenden Fragen zur Verfügung stünde.

Eine Möglichkeit, die Beratung von Landkreisen, kreisfreien Städten, Pflegekassen und Bezirken gemeinsam und als ein Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger durchzuführen, ist die Errichtung eines gemeinsamen Pflegestützpunktes gemäß § 7c SGB XI. Bisher gibt es in Bayern davon allerdings nur neun.

Das PSG III gibt den Bezirken als Träger der Hilfe zur Pflege sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Altenhilfe bis zum 31. Dezember 2021 ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten, wenn das Land dies vorsieht.

Pflegestützpunkte bieten folgende Vorteile:

- In den Pflegestützpunkten arbeiten alle beteiligten Leistungsträger (einschließlich der Krankenkassen) zusammen.
- Sie stellen eine umfassende und unabhängige Beratung sicher.
- Sie koordinieren alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Leistungen.
- Sie vernetzen aufeinander abgestimmte pflegerische und soziale Versorgungs- und Betreuungsaufgaben.
- Sie ermöglichen eine bayernweit flächendeckende Beratung und Betreuung.
- Die Bezirke könnten die Beratung auf Ihre Leistungen der Eingliederungshilfe ausweiten, soweit dies erforderlich ist.

- Es besteht die Möglichkeit, die Fachstellen für pflegende Angehörige einzubinden und damit eine umfassende „Beratung unter einem Dach“ anzubieten.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags sieht eine gesteigerte Verantwortung der Bezirke im Bereich der Beratung älterer und pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen aufgrund der Übernahme der ambulanten Hilfe zur Pflege und aller gleichzeitig zu gewährenden Hilfen für diesen Personenkreis.

Um eine qualitativ gute, wohnortnahe und für die Betroffenen und ihre Angehörigen möglichst einfach zugängliche Beratung weiter sicherzustellen und soweit erforderlich zu optimieren, erachtet er eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der ambulanten Altenhilfe und den Pflegekassen sowie den Fachstellen für pflegende Angehörige für erforderlich. Um dies zu gewährleisten fordert der Hauptausschuss die flächendeckende Errichtung gemeinsamer Pflegestützpunkte gemäß § 7c SGB XI.

Auf bereits bestehende vernetzte Beratungsstrukturen soll zurückgegriffen und darauf gegebenenfalls aufgebaut werden.

Der Freistaat wird von den Bezirken aufgefordert, sich an den Kosten der Pflegestützpunkte angemessen zu beteiligen.

Benchmarking-Bericht Pflege 2015*

Der zwischenzeitlich vorliegende Benchmarkingreport 2015 stellt bereits die elfte Jahresausgabe dieses Projektes dar. Der Bericht bildet durch den Vergleich mit den Daten des Vorjahres 2014 auch die Entwicklung der Kostenfaktoren in der Pflege ab. Der Report 2015 beruht auf einer rückblickenden Datenerhebung der Bezirke zum Stichtag 1. Juli 2016 und bezieht damit bis zu diesem Zeitpunkt alle Einnahmen und Ausgaben ein, die im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege für den Leistungszeitraum des Jahres 2015 verbucht worden sind.

Ziel des Benchmarkings ist es, die entscheidenden Faktoren der Kostenentwicklung im Verhältnis der Bezirke zueinander darzustellen. Die einzelnen Bezirke erhalten dadurch wertvolle Hinweise zur Entwicklung individueller Steuerungsstrategien.

* Referent Peter Wirth

Maßregelvollzug*

Im Berichtszeitraum wurde die Reform der Budgetierung im Maßregelvollzug abgeschlossen. In die Verhandlungen zur Musterbudgetvereinbarung wurde dabei die Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofes am bisherigen Budgetsystem aufgegriffen. Mit dem Jahr 2018 werden nun einjährige Budgets eingeführt. Durch u. a. ein unterjähriges Berichtswesen sowie im regelmäßigen Austausch zwischen dem Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) und den Leistungserbringern sollen mögliche Probleme frühzeitiger als bisher erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen ermöglicht werden. Mittelfristiges Ziel ist es, einerseits ein wirksames Controlling durch das AfMRV zu ermöglichen und andererseits Anreize zu selbstständigem wirtschaftlichen Handeln durch die Gesundheitseinrichtungen der Bezirke zu erhalten. Im Einvernehmen mit dem AfMR soll das neue Vergütungssystem auf Grundlage der Ergebnisse der Geschäftsjahre 2018 und 2019 gemeinsam evaluiert und ggf. weiter angepasst werden.

Außerdem wurde im Berichtszeitraum die Mustervereinbarung mit dem AfMR zur Abgeltung der laufenden Kosten forensisch-psychiatrischer Ambulanzen überarbeitet und damit eine weitere Reform im Sinne der Beanstandungen des Obersten Rechnungshofes vollendet. Die Vereinbarungen wurden zum 1. Januar 2018 zwischen dem Freistaat und den bezirklichen Gesundheitsunternehmen neu geschlossen. Die Nachbetreuung von entlassenen Maßregelvollzugspatienten wird weiterhin mit einer Pauschale in Höhe von 512 Euro pro Monat je Proband abgegolten. Darüber hinaus wurde vereinbart, die Leistungen einheitlich und transparent zu dokumentieren.

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)^{1*}

Der Bayerische Bezirkstag hat sich seit 2014 intensiv in die Vorbereitungen zu diesem Gesetz eingebracht und seine Kernforderungen an ein modernes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz für Bayern in den Anhörungen im Bayerischen Landtag und gegenüber der Staatsregierung wiederholt deutlich gemacht. Die Bezirke sind von diesem Gesetz in be-

* Referentin Celia Wenk-Wolff

* Referentin Celia Wenk-Wolff

sonderem Maße betroffen, weil es umfassend die Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen berührt. Das ist eine der Kernaufgaben der Bezirke in Bayern, als Träger der psychiatrischen Versorgungskliniken, in denen die weitaus meisten Patientinnen und Patienten freiwillig behandelt und etwa 10 Prozent betreuungsrechtlich oder öffentlich-rechtlich ohne ihren Willen versorgt werden, als Träger der Eingliederungshilfe für psychisch kranke Menschen und als Träger des Maßregelvollzugs.

Die ausführliche Stellungnahme des Bayerischen Bezirkstags vom 1. März 2018 zeigte bereits, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung nur zum Teil in die richtige Richtung ging. In besonderem Maße gilt das für die Bereitschaft des Freistaats Bayern, gemeinsam mit den Bezirken, die Schaffung flächendeckender Krisendienste zu stemmen. Dies ist eine in Deutschland einmalige Leistung. Gleichzeitig schien trotz des aufwändigen Konsensverfahrens im Auftrag des Landtags zunächst die Chance vertan, ein wirklich modernes Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz zu erlassen, das die Entstigmatisierung psychisch kranker Bürgerinnen und Bürger voranbringt und seinen Namen als „Hilfe“-Gesetz auch wirklich verdient. Insbesondere bei den Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung war *der Konsens* der Arbeitsgruppen nicht mehr zu erkennen.

Dank großer fachlicher Einigkeit aller Akteure, tatkräftiger Unterstützung und Überzeugungsarbeit vieler Bezirkspolitiker, Mitarbeitenden der Bezirke und zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit hat der Protest sowohl bei der Staatsregierung als auch im Landtag ein überraschend und ungewöhnlich offenes Ohr gefunden. Die neue Sozialministerin Kerstin Schreyer hat daraufhin dafür gesorgt, dass im Nachgang zum Kabinettsentwurf dem Landtag Empfehlungen zu Änderungen an eben diesem Entwurf vorgelegt wurden, die bereits die größten Bauchschmerzen an dem Gesetzentwurf beseitigten, wie sie es selbst nannte. In weiteren intensiven Gesprächen mit einigen Sozial- und Gesundheitspolitikern des Bayerischen Landtags konnten weitere wesentliche Änderungen auf den Weg gebracht werden, so dass, vorausgesetzt die Änderungen finden sämtlich eine Mehrheit im Landtag, Bayern am Ende ein im Bundesvergleich fortschrittliches und wegweisendes PsychKHG haben wird, in dem alle wesentlichen Kernforderungen des Hauptausschusses vom 1. März 2018 erfüllt werden.

Das Gesetz wird unter anderem folgende Neuerungen bringen:

- Ein zentraler Bestandteil des neuen Gesetzes ist der flächendeckende Ausbau eines Krisendienstes für Betroffene, mit dem die Bezirke beauftragt werden. Ziel ist es, Hilfebedürftige frühzeitig aufzufangen und sie - soweit erforderlich - freiwillig in

weitere Versorgungsangebote zu vermitteln. Dadurch sollen auch stationäre psychiatrische Einweisungen, insbesondere sogenannte Zwangseinweisungen, auf das absolute Mindestmaß verringert werden. Dies war nur durch die gemeinsame Anstrengung der Bezirke und des Freistaats möglich. Der Freistaat übernimmt im Rahmen einer Konsultationsvereinbarung die vollständigen Kosten für die Leitstellen in allen sieben Bezirken, nach bisherigen Schätzungen etwa 7,7 Millionen Euro pro Jahr. Die Mehrkosten der Bezirke sind bisher nur bedingt bezifferbar.

Weiter sollen die Leitstellen der Krisendienste bei minderjährigen Betroffenen auf eine wirksame Einbeziehung der Sorgeberechtigten hinwirken und auf Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie verweisen können.

- Erfreulich ist ebenso, dass die Forderung des Bezirkstags nach einer regelmäßigen Psychiatrieberichterstattung in Art. 4 PsychKHG aufgegriffen wurde und dafür auch Mittel beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bereitgestellt werden sollen.
- Auch die Verpflichtung zur Beteiligung der Selbsthilfevertreterinnen und -vertreter an der Versorgungsplanung in Art. 4 PsychKHG ist sehr erfreulich, die angemessene Finanzierung der Beteiligung wird über eine Aufstockung der Förderung der beiden Landesverbände BayPE und LApK erfolgen.
- Die Voraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden neu definiert. Eine Unterbringung darf nun nur noch stattfinden, wenn eine Person auf Grund einer psychischen Erkrankung erheblich selbst oder fremdgefährlich ist, es sei denn sie ist in ihrer Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt. Das Gesetz geht damit im Regelfall davon aus, dass solche Personen in ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind. Diese Regelannahme teilen wir nicht. Dennoch ist es ein großer Fortschritt, dass die Einschränkung der Steuerungsfähigkeit nun explizit zu prüfen ist. Spätestens die behandelnden Ärzte im Krankenhaus müssen nun Anhaltspunkten zur Steuerungsfähigkeit nachgehen. Weiter gehört es künftig zu den Voraussetzungen der Unterbringung, dass Polizei, Kreisverwaltungsbehörde oder Gericht prüfen, ob nicht durch die Hinzuziehung eines Krisendienstes die Unterbringung vermieden werden kann. In der Begründung wird klargestellt, dass die Krisendienste sowohl für Betroffene als auch für Sicherheitsbehörden eine wertvolle fachliche Unterstützung sein können.
- Ziel der Unterbringung ist nun, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand soweit zu stabilisieren, dass von ihr keine Gefährdungen nach Art. 5 Abs. 1

Satz 1 PsychKHG mehr ausgehen. Auf den altmodischen Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird vollständig verzichtet.

- Die Gestaltung der Unterbringung wurde auf Druck der Bezirke und der Fachöffentlichkeit vom Maßregelvollzug entkoppelt, verfassungsgemäß reformiert und weitgehend auf ein notwendiges Maß beschränkt. Zunächst war zur Erfüllung der sogenannten Paragraphenbremse an eine weitgehend übereinstimmende Regelung mit Verweisungen gedacht.
- Die zunächst geplante, hoch problematische Unterbringungsdatei wird durch ein anonymisiertes Melderegister, in dem alle Arten von Zwang während der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erfasst werden, ersetzt.
- Die noch im Entwurf der Staatsregierung enthaltenen Unterbringungsbeiräte analog zu Maßregelvollzugs- und Justizvollzugsbeiräten werden nicht eingerichtet, vielmehr werden, auch auf Vorschlag des Bezirketags, die Besuchskommissionen beibehalten und weiterentwickelt.
- Es wird eine neue Fachaufsichtsbehörde eingerichtet, die den Vollzug der Unterbringung überwacht.

Psychiatrie-Entgeltsystem*

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (im Folgenden PsychVVG) trat in weiten Teilen zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene haben seither unterschiedliche Arbeitsaufträge erfüllt. Die Bundesvereinbarungen zu den stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlungen geben nun den Rahmen zu Leistungsinhalten, Qualitätsanforderungen, Vergütung etc. vor. Einige Einrichtungen haben begonnen, eine Konzeption zu erarbeiten. Noch ist kein Projekt im Sinne dieser Bundesvereinbarung und den dort verhandelten Rahmenbedingungen an den Start gegangen. Keinesfalls ist – wie von Kostenträgerseite angenommen – dieses Angebot „preisgünstiger“ zu erbringen als die vollstationäre Leistung im Krankenhaus selbst. Als weiteres zentrales Element des PsychVVG ist vom Krankenhaus für die Jahre 2016 bis 2019 ein Nachweis zu erbringen, inwieweit die Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV-Nachweis) erfüllt werden. Die Sozialverwaltungspartner auf Bundesebene haben sich auf ein Nachweismodell

* Referentin Katharina Schmidt

geeinigt, das vom Wirtschaftsprüfer zu testieren ist. Weiter hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Aufgabe, einen neuen Personalbemessungsmaßstab zu entwickeln, der die Psychiatrie-Personalverordnung ab 2020 ablöst. Auch hier ist ab dem Jahr 2020 die Einhaltung der vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Vorgaben zur Ausstattung mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal nachzuweisen. Diesbezüglich startete 2017 eine bundesweite Studie, an der auch einzelne Bezirkskliniken teilnehmen. Da im PsychVVG bisher nur eine teilweise Refinanzierung von Tarifkostensteigerungen vorgesehen ist, erhält der Bezirketag seine Forderung nach einer vollständigen Refinanzierung von Tarifkostensteigerungen in Krankenhäusern mit Tarifbindung aufrecht. Dies ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Kliniken verbindliche Personalvorgaben in der Psychiatrie einhalten können.

Pflegeberufereform*

Am 24. Juli 2017 wurde das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit dieser Reform werden führt die drei Ausbildungsberufe Alten-, Kinder- und Krankenpflege zusammengeführt. Der Bayerische Bezirketag hatte sich aktiv in den Gesetzgebungsprozess eingebracht und befürwortet die längst überfällige Pflegeberufereform und insbesondere die generalistische Ausbildung. Dabei muss auch die Altenpflege gestärkt werden. Derzeit steht die Veröffentlichung einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie einer Finanzierungsverordnung auf Bundesebene noch aus. Auch hierzu hat die Geschäftsstelle Stellung genommen und die Positionierung des Hauptausschusses im Mai 2018 bezüglich der Umsetzung der Pflegeberufereform in Bayern vorbereitet. Die grundsätzliche Neukonzeption der beruflichen Ausbildung ist mit einem Mehraufwand sowohl für die Pflegeschulen als auch für die Träger der praktischen Ausbildung verbunden. Die Planung und Koordination der praktischen und theoretischen Phasen der beruflichen Ausbildung werden noch anspruchsvoller. Auch gilt es, eine adäquate Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Für diesen Mehraufwand ist die Gegenfinanzierung sicherzustellen. Für Auszubildende eines anderen Schulträgers soll im 3. Ausbildungsabschnitt ein Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung im Umfang von 120 Stunden vorgesehen werden. Dies ist eine Verschlechterung zum Status quo mit mind. 200 Praxiseinsatzstunden. Um die verschiedenen Bereiche der psychiatrischen Pflege

* Referentin Katharina Schmidt

kennenzulernen, wären 240 Stunden allerdings noch besser. Der Bayerische Bezirkstag wird die Umsetzung in Bayern weiter kritisch begleiten.

Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) *

Im Berichtszeitraum konnte mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für das Jahr 2018 eine Erhöhung der PIA-Vergütung von zwei Prozent vereinbart werden. Darin noch nicht enthalten sind gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten für die bundeseinheitliche Dokumentation der PIA-Leistungen sowie die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung. Der Vereinbarung auf Bundesebene zur einheitlichen Gestaltung der PIA-Dokumentation gingen im Berichtszeitraum intensive Verhandlungen voraus. Die Vereinbarung trat zum 1. Juli 2018 in Kraft. Dank des Engagements des medizinischen Beraters der Geschäftsstelle, Dr. Michael Ziereis, medbo, orientiert sich das neue System (Art und Umfang der Leistung sowie die zur Leistungserbringung eingesetzten personellen Kapazitäten getrennt nach Berufsgruppen und Fachgebieten) weitgehend am bayerischen System. Allerdings werden auch in Bayern Anpassungen vorgenommen werden müssen. Diese haben bis spätestens 31. Dezember 2018 zu erfolgen. Die Geschäftsstelle hat hierzu gemeinsam mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft Umsetzungshinweise zur Dokumentation erarbeitet.

Im Jahr 2015 war auf Initiative Bayerns durch den Bundesgesetzgeber § 118 Abs. 4 SGB V die Möglichkeit geschaffen worden, Krankenhäuser zur ambulanten Versorgung durch PIA auch ohne direkte organisatorische Anbindung an ein Institut zu ermächtigen. Dies soll erfolgen, soweit und solange die Ermächtigung notwendig ist, um eine Versorgung für die Patienten sicher zu stellen, die wegen Art, Dauer und Schwere der Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten niedergelassenen Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind. Der Bezirkstag befürwortete die damit verbundene Verbesserung der Versorgung psychisch erkrankter Menschen in der Fläche durch die PIA und hatte sich auf Landesebene hierfür eingesetzt. Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum mit drei PIA sind derzeit acht PIA nach § 118 Abs. 4 SGB V in sechs bayerischen Bezirken zugelassen und weitere in Errichtung. Den Zulassungen gingen zum Teil langwierige Verhandlungen mit den entsprechenden Zulassungsausschüssen voraus. Noch ungelöst ist das Versorgungsproblem

* Referentin Celia Wenk-Wolff

im Bezirk Schwaben. Über die bereits im Jahr 2017 gestellten Anträge ist die Entscheidung immer noch anhängig. Der Bezirkstag wird die Entwicklung daher weiter kritisch begleiten.

Fachkräftemangel insbesondere Berufszulassungsverfahren von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten*

Im Frühjahr 2018 verabschiedete der Runde Tisch „Ärztelnachwuchs in Bayern“, bei dem auch der Bayerische Bezirkstag Mitglied ist, eine gemeinsame Erklärung zur Zukunft der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Dieses Strategiepapier wird aus Sicht des Bezirkstags dem Nachwuchsproblem, welches bereits mehr oder minder in allen medizinischen Fachgebieten besteht, in der unmittelbaren Patientenversorgung – sowohl ambulant als auch stationär – nicht gerecht. Die Erhöhung der Medizinstudiplätze ist aus Sicht des Bezirkstags die einzige Maßnahme im Strategiepapier, die dem Fachkräftemangel grundsätzlich begegnet. Alle anderen Maßnahmen sorgen lediglich dafür, dass der Fachkräftemangel verschoben wird, eben hin zur Behebung des Hausärztemangels. In der Folge ist für die Aufrechterhaltung einer adäquaten medizinischen Versorgung insbesondere außerhalb der Ballungszentren die Gewinnung von Medizinerinnen und Medizinern, die außerhalb Deutschlands ihr Studium abgeschlossen haben, noch über Jahre hinaus unerlässlich. Nach wie vor bestehen im Verwaltungsvollzug der Berufszulassungsverfahren in Bayern Hindernisse, die dazu führen, dass vakante Stellen der bezirklichen Gesundheitseinrichtungen nicht besetzt werden können. Der Bayerische Bezirkstag hat und wird sich weiter dafür einsetzen, dass dem Antragsstau und den langen Wartezeiten im Rahmen der Berufszulassungsverfahren begegnet wird: So haben sich die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam an die zuständigen Minister gewandt, die Anerkennungsbehörde dauerhaft ausreichend und adäquat personell zu besetzen. Da unvollständig eingereichte Antragsunterlagen ein zentrales Hemmnis in der zügigen Antragsbearbeitung darstellen, empfiehlt zudem die Geschäftsstelle in enger Abstimmung mit den Kliniken, die Antragstellenden in den Berufszulassungsverfahren eng zu begleiten und dafür einen Lotsen in der Klinikverwaltung zu benennen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkskliniken ist ein Fachtag geplant, um sie bei dieser Begleitung bestmöglich zu unterstützen.

* Referentin Katharina Schmidt

Monitoring psychiatrische Versorgung Asylsuchender*

Seit Beginn des Monitorings „Psychiatrische Versorgung Asylsuchender“ durch die Geschäftsstelle im Jahr 2015 ist die Zahl der Menschen, die in Bayern einen Asylersantrag stellten, deutlich zurückgegangen. Der Jahreswert 2017 neuankommender Flüchtlinge liegt erstmals unter dem Jahreswert 2014 (2014: 25.667 Asylersanträge; 2015: 67.639; 2016: 82.003; 2017: 24.243). Dieser Rückgang macht sich auch in der Entwicklung der Aufnahmezahlen von Patienten nach AsylbLG in den bezirklichen Gesundheitseinrichtungen bemerkbar. Der Anteil an erwachsenen Patienten, die nach AsylbLG in einer Bezirksklinik behandelt wurden, betrug im Jahr 2015 1,3 Prozent, im Jahr 2017 0,91 Prozent. Der Anteil an minderjährigen asylsuchenden Patienten an allen Aufnahmen im Vergleichszeitraum ist ebenso rückläufig. Er ist mit 4,02 Prozent im Jahr 2015 und 2,8 Prozent im Jahr 2017 jeweils höher ausgeprägt als im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie. Erwachsene und minderjährige Asylsuchende werden meist zum Zweck der Krisenintervention von den Bezirkskliniken überwiegend stationär versorgt. Auch wenn die Zahl der neuankommenden Flüchtlinge rückläufig ist – Patienten, die nach AsylbLG versorgt werden, weisen eine Aufenthaltsdauer von weniger als 15 Monaten in Deutschland auf –, wird seit 2015 ein dauerhaft höherer Anteil an Menschen mit Flucht- und Foltererfahrungen sowie mangelnden Sprachkenntnissen behandelt. An einigen Standorten macht ihr Anteil bis zu 10 Prozent der Gesamtversorgung aus, wie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie an manchen Kliniken der Erwachsenenpsychiatrie in Ballungsgebieten.

Gesundheitspolitischer Kongress der bayerischen Bezirke – Sicherheit im Krankenhaus*

Unter dem Titel „Sicherheit im Krankenhaus – Wer schützt wen vor wem?“ setzten sich am 24. und 25. Januar 2018 zahlreiche Teilnehmende aus Politik, Medizin, Therapie und Pflege intensiv mit Ursachen und Erscheinungsformen sicherheitsgefährdender Phänomene im Krankenhaus auseinander. Dabei wurden von den Referierenden Gewalterfahrungen von Patientinnen und Patienten ebenso wie von Mitarbeitenden im Gesundheitswesen thematisiert. Die bezirklichen Gesundheitseinrichtungen befassen sich bereits seit

*Referentin Katharina Schmidt

* Referentin Celia Wenk-Wolff

mehreren Jahren mit aggressiven Übergriffen gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Am Beispiel einzelner Standorte und bezirksübergreifender Werte wurde im Rahmen des Kongresses gezeigt, dass die gesammelten Informationen zu massiven verbalen und/oder tätlichen Übergriffen wichtige Hinweise für die Anpassung der eigenen Rahmenbedingungen und Arbeitsprozesse geben. Das Thema ist kein Spezialaspekt der Psychiatrie, sie treten ebenso in den somatischen Fachbereichen auf. Nach einer Studie der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, kurz BGW, und des Universitätsklinikums Eppendorf in Hamburg, fühlt sich jede dritte befragte Fachkraft in Kliniken, in der stationären und ambulanten Altenpflege sowie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen durch Gewalterlebnisse stark belastet. Um Sicherheits- und Rettungskräfte durch neue Straftatbestände besser vor Übergriffen zu schützen, wurde im Jahr 2017 das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ verabschiedet. Aber nach einem Einsatz kommt häufig das Krankenhaus. Vor diesem Hintergrund hat sich der Bayerische Bezirkstag an den Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staatsregierung gewandt. Ziel ist es, das Thema aggressive Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheitswesen in den Fokus politischen Interesses zu rücken, es gemeinsam mit Vertretern des Justiz- und des Innenressorts zu diskutieren und Lösungswege zu entwickeln.

Kulturarbeit*

Auch im Berichtszeitraum ist die Inklusion ein wichtiges Thema der Kulturarbeit geblieben, sei es in einem Arbeitskreis, den die Beauftragte des Freistaats Bayern für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Irmgard Badura, zur kulturellen Teilhabe eingerichtet hat, sei es in dem mehrmals jährlich tagenden Arbeitskreis des Bayerischen Jugendrings oder im Kontakt mit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen sowie dem Bayerischen Volkshochschulverband.

Deutlich wird dabei, dass es nötig ist, Best-Practice-Beispiele bayernweit bekannt zu machen, um Anregungen zu geben und Mut zu machen. Ein Buchprojekt in einfacher Spra-

* Referent Werner Kraus

che, das der Bezirk Oberbayern gefördert hat, ist nur ein Beispiel, mit dem sich der Fachausschuss besonders beschäftigt hat und das er in die Fläche tragen will. Vorgebracht werden soll damit auch das Thema der barrierefreien Kommunikation, dem die Geschäftsstelle im Rahmen des Inklusionsdiskurses ein besonderes Augenmerk widmet. Denn immer noch steht bei der Barrierefreiheit die Mobilität im Mittelpunkt. Denselben Stellenwert sollten aber auch die Zugänglichkeit zu Informationen und die Möglichkeit des Austausches darüber haben. Betroffen sind alle Texte, seien es Tafeln im Museum, Informationen im Internet oder Publikationen vom Flyer, der Broschüre bis zum Buch.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es neben der Schaffung von neuen inklusiven Strukturen in der Kulturarbeit auch darum gehen muss, Spezialangebote vorzuhalten, die sich nur an Menschen mit Behinderungen richten und auf deren besondere Bedürfnisse und Wünsche eingehen. Menschen mit Behinderungen müssen auch in der Kulturarbeit und im Bildungsbereich ein Wahlrecht zwischen Regel- und Spezialangeboten haben.

Ein weiteres wichtiges Thema im Berichtszeitraum ist die Migration geblieben. Flüchtlinge stellen nicht nur die Sozialsysteme vor große Herausforderungen, sondern auch die Kulturarbeit. Migration und Flüchtlingsproblematik sind deshalb auch zu einem wichtigen Thema der Heimatpflege geworden. Denn in einer zeitgenössischen Heimatpflege geht es längst nicht mehr nur um Traditionen. Es geht um die Zukunft unseres Gemeinwesens. Gefragt sind deshalb der interkulturelle Diskurs und die klare Stellungnahme zu den Gefährdungsszenarien unserer Gesellschaft; der Klimawandel ist hier ebenso ein Thema wie die Integration, die Zersiedelung der Kulturlandschaft oder die aktuelle Situation der Baukultur in Bayern.

Der Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit vertiefte die letztgenannte Thematik jüngst zusammen mit der neuen Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer, Bezirksrätin Christine Degenhart. Nur etwa fünf Prozent der Bauwerke in Bayern sind Denkmäler und erfahren als historische Gebäude eine besondere Wertschätzung. Dieses Erbe gilt es zu erhalten. Stadt- und Ortsmitten wiederzubeleben und als Identifikationsorte vielfach neu zu definieren, sind weitere wichtige Aufgaben der Heimatpflege. Das architektonische Bild der Gemeinden und Städte wird gerade auch von den 95 Prozent an Nicht-Denkmalern geprägt. Hier ergeben sich ebenfalls Handlungsfelder für die Heimatpflege: Nachhaltiges Bauen, Revitalisierung von leerstehenden Gebäuden, Vermeidung von Flächenfraß, krea-

tive Wohnprojekte für mehrere Generationen, neue Mobilitätskonzepte, bei denen die Barrierefreiheit einen hohen Stellenwert hat, Einbindung von guter zeitgenössischer Architektur in ein historisches Umfeld, all dies sind Themenfelder, die die bezirkliche Kulturarbeit vor zentrale Herausforderungen stellen.

Engagiert eingebracht hat sich die Geschäftsstelle weiterhin in die Arbeit des Bayerischen Wertebündnisses, bei der Migration, Flucht und Vertreibung Schwerpunktthemen sind.

Eine Hauptaufgabe sieht der Fachausschuss für Kultur und Jugendarbeit in der Koordination gemeinsamer Anliegen, im Berichtszeitraum zum Beispiel der Förderung von bayernweiten Kulturprojekten, der Weiterentwicklung der eigenen Populärmusikberatung oder der Beteiligung an den Jubiläen des Freistaates Bayern 2018. Außerdem steht er im intensiven fachlichen Kontakt mit bayernweit tätigen Institutionen wie der Bayerischen Architektenkammer, dem Bayerischen Musikrat, der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen oder dem Landesamt für Denkmalpflege und strebt dabei die projektbezogene Zusammenarbeit an, wie dies etwa bei der Senioren-Kulturarbeit erfolgreich der Fall war.

Von großer Bedeutung ist weiterhin die Förderung und fachliche Zusammenarbeit mit der Heimatpflege der Sudetendeutschen. Ein besonderes Anliegen ist es hier, grenzüberschreitende Projekte, vor allem im Bereich der Sanierung von Sakralbauten in Böhmen und Mähren, zu unterstützen, da viele dieser Bauwerke nur so eine Chance haben, erhalten zu werden.

Umwelt und Fischereiwesen*

Die Fachberatungen der Bezirke für das Fischereiwesen haben in den vergangenen Jahren viel Lob vom Umwelt- und Landwirtschaftsministerium für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erhalten. Rund 80 Prozent der Untersuchungen an den Gewässern, das sogenannte Fisch-Monitoring, haben sie erfolgreich übernommen. Der Fachausschuss für Umweltschutz und Fischereiwesen des Bezirkstags hat erneut die Bereitschaft der Fachberatungen erklärt, diese Aufgaben weiterhin zu schultern. Dies gilt auch für die Umsetzung der FFH-Richtlinie.

* Referent Werner Kraus

Die finanziellen Erstattungen, die der Freistaat Bayern im Sinne des Konnexitätsprinzips leisten muss, sind nach langen Verhandlungen zufriedenstellend festgesetzt worden. Sie ermöglichen es den Bezirken, externe Kräfte für Befischungen „einzukaufen“. Unstrittig haben die Monitoring-Verfahren auch zu einer außerordentlich positiven Wahrnehmung der Fachberatung weit über Bayern hinaus geführt, und sie liefern zudem Daten, die für Aktivitäten der Fachberatungen im eigenen Wirkungskreis äußerst hilfreich sind. Bedeutung haben diese Daten auch für Biodiversitätsprogramme, die im Hinblick auf den stetig fortschreitenden Artenschwund unverzichtbar sind.

Ein Aufgabenschwerpunkt für den Fachausschuss ist seit Jahren der Kormoran. Nach wie vor verursacht dieser in Bayern ursprünglich nicht beheimatete Vogel Schäden an den Fischbeständen. Auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen, der Tätigkeit der Kormoranbeauftragten sowie von Aktivitäten in den einzelnen Bezirken, die von der Vergrämung bis zu neuen Besatzmaßnahmen reichen, hat sich die Situation mittlerweile bayernweit aber entspannt.

In Oberfranken, der Oberpfalz sowie Niederbayern ist in dem vergangenen Jahr jedoch ein weiterer Fisch-Räuber höchst aktiv geworden: Der Fischotter. Dieses Tier, das bis 1950 in Deutschland nahezu ausgestorben war, ist in den genannten Bezirken wieder heimisch geworden und wird in den nächsten Jahren in allen Teilen Bayerns zu finden sein.

Dieses – im Sinne des Artenschutzes – positive Ergebnis hat jedoch eine Kehrseite: Der tägliche Nahrungsbedarf des Fischotters beträgt etwa 10 Prozent seines Körpergewichts, also zwischen einem bis zwei Kilogramm pro Tag. Er wird primär durch Fische abgedeckt, zusätzlich auch durch Amphibien, Krebse, Muscheln oder Wasservögel.

Besonders gravierend sind die Schäden, die Fischotter bei ihrer Nahrungssuche an Teichanlagen verursachen. Hier fallen sie teilweise schon in großer Zahl ein. Nachdem sie von erbeuteten Fischen oft nur die energiereichen Innereien oder den Laich fressen, sind die Fraß-Schäden insgesamt immens. Dokumentiert sind Fälle, in denen Fischotter innerhalb weniger Tage die gesamten Bestände von Teichanlagen vollständig vernichtet haben. Besonders dramatisch wird dies für die Betreiber dieser Anlagen immer dann, wenn die Zuchtarbeit von Jahrzehnten damit unwiederbringlich zerstört wird. Diese Betriebe stehen vor dem wirtschaftlichen Ruin, da sie keine Möglichkeit haben, ihre autochthonen Zuchtbestände auf dem Markt wieder zu beschaffen.

Die Zahl der Schadensfälle steigt kontinuierlich: Betrug die Gesamtschadenssumme 2016 noch rund 280.000 Euro, so beläuft sie sich für 2017 auf circa eine Millionen Euro.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Fischotter auch vom Aussterben bedrohte Tierarten in Fließgewässern, wie den Moorfrosch, den Edelkrebs oder die Flussperlmuschel, mittlerweile in ihrem Bestand bedrohen, hat sich der Hauptausschuss im Mai 2018 dafür ausgesprochen, die administrativen Grundlagen für die sofortige Entnahme des Fischotters zu schaffen. Immer dann, wenn sich Fischotter-Populationen in kleinräumigen Regionen mit Teichanlagen oder mit besonderen Vorkommen gefährdeter Tierarten in einem guten Erhaltungszustand sind, soll diese Maßnahme künftig rechtlich zulässig sein. Im Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Schadensfälle müsse außerdem die Fischotter-Beratung in Bayern konsequent ausgebaut werden.

Mit Sorge hat der Hauptausschuss auch die Zunahme der Sedimenteinträge in Gewässern bewertet. Die Durchlässigkeit von Fluss-Sohlen hat in vielen Fließgewässern mittlerweile dramatisch abgenommen. Diese verlieren aufgrund des damit einhergehenden Sauerstoffmangels ihre biologische Funktionalität als Lebensraum von Muscheln und Fischen, insbesondere auch als Laichplätze. Mit dem Feinmaterialeintrag ist zudem eine Erhöhung von Nährstoffen verbunden, die einen Aufwuchs von Wasserpflanzen begünstigt und damit den naturnahen Zustand von Gewässern massiv behindert.

Vor diesem Hintergrund hat er sich für eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Bayerischen Wassergesetz gemäß den Vorgaben von § 38 des Bundes-Wassergesetzes ausgesprochen und gefordert, Artikel 21 des Bayerischen Wassergesetzes, der nur eine freiwillige Ausweisung vorsieht, zu streichen. Damit sollen künftig Puffer zwischen landwirtschaftlich genutzten Gebieten und den Fließgewässern geschaffen werden, die Raum für abgeschwemmte Bodenteilchen bilden.

Mit großer Sorge sieht der Hauptausschuss auch, dass viele kleine und mittlere Wasserkraftwerke in Bayern Wasser in Kanäle ableiten, um damit ihre Turbinen anzutreiben. Eine ausreichende Mindestwassermenge, die notwendig ist, damit Fische in den Fließgewässern überleben können, ist damit oftmals nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund überarbeitet das Umweltministerium derzeit den Restwasser-Leitfaden von 1999. Es ist dabei einer massiven Kritik der Wasserkraft-Lobby ausgesetzt, die die Gefahr sieht, dass

die seitens des Ministeriums geplanten Vorgaben mindestens die Hälfte der Wasserkraftwerke Bayerns in wirtschaftliche Bedrängnis bringen werden, da diese ein Drittel weniger Strom produzieren könnten. Der Hauptausschuss hingegen begrüßte die im Entwurf festgeschriebenen Vorgaben im Sinne des Fischartenschutzes und forderte, den neuen Mindestwasser-Leitfaden unverändert zu verabschieden. Außerdem forderte er, dass die bezirklichen Fischereifachberater in Wasserrechtsverfahren als amtliche Sachverständige und nicht nur als Träger öffentlicher Belange eingebunden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass ihre Stellungnahmen künftig angemessene Berücksichtigung finden und gegenüber Dritten dafür auch Gebühren erhoben werden können.

Erfreulich ist, dass auch die Fischerei in Bayern ein engagierter Partner der **Inklusion** geworden ist. Seit zwei Jahren zeichnet der Landesfischereiverband Bayern jährlich Fischereivereine aus, die erfolgreich Inklusionsprojekte durchführen. Der Bayerische Bezirketag ist Mitglied der Jury und stellt das Preisgeld zur Verfügung, um diese überaus positive Entwicklung weiter voran zu bringen.

Ein Dauerthema im Umweltbereich ist die Nutzung regenerativer Energien. Von besonderer Bedeutung ist in Bayern die Wasserkraft. Der Umweltausschuss hat dafür plädiert, beim Ausbau der Wasserkraft die Belange der Gewässerökologie und des Fischartenschutzes angemessen zu berücksichtigen. Der Energie-Dialog, bei dem der Bayerische Bezirketag seitens des Wirtschaftsministeriums eingebunden wird, muss fortgesetzt werden, gerade auch mit denen, die kritische Aspekte in die Diskussion einbringen.

Gemäß der Bezirksordnung hat die dritte kommunale Ebene die Verpflichtung, in den eigenen Einrichtungen die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Hauptamtliche Umweltreferentinnen und -referenten, die sich dieser Aufgabe widmen, gibt es aber nur in drei Bezirken. Der Umweltausschuss hat deshalb schon mehrfach angeregt, diese Stellen, die ja auch dazu beitragen können, hohe Kosten im Energiebereich zu sparen, in allen Bezirken einzurichten.

Dass auch der Bayerische Bezirketag Partner des Klimabündnisses des Freistaates Bayern ist und die Bezirke diese Thematik vor allem bei ihren großen Einrichtungen bestmöglich im Blick haben, beispielsweise bei energetischen Sanierungen, sei abschließend angemerkt.

Härtefallkommission*

Nicht unerwähnt bleiben darf die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirktags in der **Härtefallkommission** des Freistaates Bayern. Diese kann bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern den weiteren Aufenthalt in Deutschland ermöglichen, wenn dringende persönliche oder humanitäre Gründe dafür sprechen. Sie gibt allerdings nur Empfehlungen ab, die Entscheidungsbefugnis liegt allein beim Innenminister. Seit 2006 wurden nahezu 500 Fälle behandelt, von denen nahezu alle die Anerkennung als Härtefall erhielten. Fast 900 Personen bekamen auf dieser Weise ein Bleiberecht in Deutschland und haben sich in aller Regel bestens integriert. Die Vorbereitung jedes einzelnen Falles, hinter dem meist bewegende Schicksale stehen, beanspruchte auch die Geschäftsstelle in hohem Maß. Die Leistungsbilanz der Härtefallkommission zeigt jedoch, dass sich dieser Arbeitsaufwand überaus lohnt.

Kommunales*

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

Im Berichtsjahr wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze verabschiedet. Es ist am 1. April 2018 in Kraft getreten. Im Fokus stand vor allem die in diesem Rahmen beantragte Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens für alle Kommunal- und damit auch für die Bezirkswahlen. Der Änderungsantrag zielte ab auf die Wiedereinführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach d`Hondt bei Bezirks-, Landkreis- und Gemeindewahlen anstelle des aktuell geltenden Verfahrens nach Hare/Niemeyer. Vor diesem Hintergrund hatte der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport des Bayerischen Landtags für den 18. Oktober 2017 die Durchführung einer Expertenanhörung zum Thema „Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat“ beschlossen.

* Referent Werner Kraus

* Referentin Irmgard Gihl

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat sich vorab am 4. Oktober 2017 in einer Sondersitzung eingehend mit der Frage der Sitzzuteilungsverfahren bei Bezirkswahlen befasst. Auf der Grundlage von Vergleichsberechnungen ergab sich, dass es sowohl bei dem Verfahren nach Hare/Niemeyer als auch bei dem Verfahren nach d`Hondt, wenn auch in verschiedenen Richtungen, zu Ungleichgewichten kommen kann. Dies kommt beispielsweise in teilweise deutlichen Differenzen zwischen den jeweiligen Sitz- und Stimmenanteilen zum Ausdruck. So zeigte sich etwa bei Hare/Niemeyer, dass selbst Parteien mit einem verhältnismäßig geringen Stimmenanteil noch einen Sitz erlangen, während umgekehrt d`Hondt zum Teil die größeren Parteien überproportional begünstigt. Daher stellte sich grundsätzlich die Frage, ob eventuell andere Verfahren besser geeignet wären, den Wählerwillen möglichst genau abzubilden. Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss die Durchführung einer Expertenanhörung, in der auch Alternativen zu d`Hondt und Hare/Niemeyer geprüft werden sollten, ausdrücklich begrüßt und beschlossen: „Sollte kein Verfahren nachgewiesen werden können, das zu gerechteren Ergebnissen führt, spricht sich der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens aus.“ Der Bayerische Bezirkstag hat auf Grundlage dieser Beschlusslage sowohl schriftlich als auch mündlich in der Expertenanhörung gegenüber dem Bayerischen Landtag Stellung genommen. Bereits nach der Expertenanhörung vom 18. Oktober 2017 hat sich abgezeichnet, dass das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers das Verfahren ist, das der verfassungsrechtlichen Vorgabe nach der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen am nächsten komme und somit im Vergleich zu den Verfahren nach d`Hondt und Hare/Niemeyer als das gerechteste Verfahren eingeschätzt werde. Aufgrund des Ergebnisses der Expertenanhörung am 18. Oktober 2017 hatten sich alle Landtagsfraktionen auf die Einführung des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers verständigt als das Verfahren, das den Wählerwillen am besten abbildet. Künftig soll das neue Sitzzuteilungsverfahren bei Bezirks-, Landkreis- und Gemeindewahlen gelten. Erstmals wird es bei der kommenden Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 Anwendung finden.

Neben dem Kommunalwahlrecht hat das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze unter anderem auch Änderungen in den Kommunalordnungen vorgenommen. Hiervon ist auch die Bezirksordnung (BezO) betroffen. Neben zum großen Teil redaktionellen Änderungen wurden auch Klarstellungen namentlich bei Vertretungsvorschriften sowie bei den Regelungen zur Öffentlichkeit von Sitzungen vorgenommen:

Ausdrücklich geregelt sind nunmehr die Folgen des Vertretungsfalls beider oder dem Vorsitzenden im Bezirkstag, Bezirksausschuss oder einem der weiteren Ausschüsse (Art. 32 Satz 4, Art. 28 Abs. 2 Satz 4 BezO). Soweit die Vertretung der oder des Vorsitzenden ihrerseits Mitglied in den genannten Gremien ist, rückt für die Dauer der Vertretung wiederum deren Vertretung im Gremium nach. Diese Neuregelung soll der Wahrung der Spiegelbildlichkeit dienen. Eine weitere notwendige Ergänzung erfolgte im Hinblick auf den Umfang der Vertretungsmacht des Bezirkstagspräsidenten (Art. 33a BezO). Festgelegt ist nunmehr ausdrücklich, dass die Vertretungsmacht des Bezirkstagspräsidenten im Außenverhältnis auf dessen Befugnisse im Innenverhältnis beschränkt ist. Dadurch wird verhindert, dass sich das Risiko der Wirksamkeit von nach außen durch den Bezirkstagspräsidenten für den Bezirk abgegebenen Willenserklärungen vom Vertragspartner auf den Bezirk verlagert. Dies entspricht der bisherigen bayerischen Rechtspraxis und bedurfte angesichts entgegenstehender Rechtsprechung von Bundesgerichten der Klarstellung.

Ausdrücklich geregelt wurde außerdem in Art. 43 Abs. 1 BezO, dass sich die dort festgelegte Verpflichtung zur Bekanntmachung von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Bezirkstags nur auf öffentliche (und nicht auch auf nichtöffentliche) Sitzungen bezieht. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die bisherige Regelung, wonach in der Geschäftsordnung festgelegt werden kann, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) als missverständlich aufgehoben. Dadurch soll klargestellt werden, dass der Maßstab für die Behandlung in öffentlicher Sitzung ausschließlich aus dem Gesetz folgt und Sitzungen stets öffentlich sind, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Dritter entgegenstehen (vgl. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO). Fallgruppen in der Geschäftsordnung können aber nach wie vor gebildet werden, so lange diese ihrerseits den gesetzlichen Anforderungen genügen und die erforderliche Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Schließlich wurde mangels Erforderlichkeit die bisherige Regelung des Art. 43 Abs. 2 Satz 4 BezO, die im Übrigen weder in der Gemeindeordnung, noch in der Landkreisordnung enthalten ist, gestrichen. Darin war bisher geregelt, dass die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte bedarf. Ob die Voraussetzungen für eine nichtöffentliche Behandlung anzu-

nehmen sind, ist jedoch eine gebundene Entscheidung, die sich allein nach den gesetzlichen Vorschriften zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit richtet, so dass die Regelung des Art. 43 Abs. 2 Satz 4 BezO folgerichtig als entbehrlich angesehen wurde.

Gesetzentwurf zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention

Ein weiterer Gesetzentwurf zielte im Berichtsjahr auf die Änderung des Bezirkswahlrechts. Ziel des Gesetzentwurfs der Grünen (Drs. 17/17576) war die Streichung von Wahlrechtsausschlüssen. Nach geltender Rechtslage kennt das Wahlrecht sowohl für Landtags-, Bezirks- sowie Gemeinde- und Landkreiswahlen drei Arten von Wahlrechtsausschlüssen. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention ging es um die folgenden zwei Arten von Wahlrechtsausschlüssen, die nach dem Gesetzentwurf gestrichen werden sollten:

- Personen, für die dauerhaft eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist („Vollbetreuung“) – das können psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen sein
- Personen, die aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind („schuldunfähige Straftäter im Maßregelvollzug“)

Der Bayerische Bezirkstag hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Landtag die Aufhebung dieser beiden Wahlrechtsausschlüsse befürwortet, weil das Wahlrecht ein herausragendes Merkmal der Demokratie ist. Daher sollte kein Mensch mit Behinderungen vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, auch nicht aufgrund einer dauerhaften und umfassenden Betreuung. Entsprechendes gilt für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Dadurch werde die Wahlfähigkeit nicht per se in Frage gestellt. Bezirkstagspräsident Josef Mederer hatte diese Position auch gegenüber der Presse bekräftigt: „Die Teilnahme am politischen Leben muss für alle Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden. Ich betone, für alle!“. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es unserem Wahlrecht auch sonst fremd ist, zu prüfen, ob jemand ausreichend entscheidungsfähig ist oder nicht, sein Wahlrecht auszuüben. „Wir prüfen doch auch sonst bei keinem Bürger und keiner Bürgerin, ob sie mündig sind, ihr Wahlrecht auszuüben“, so Präsident Mederer. Der Gesetzesentwurf wurde mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 22. Februar 2018 ab-

gelehnt. Auf Bundesebene, für die gleichlautende Wahlrechtsausschlüsse gelten, ist jedoch noch offen, welche Schlüsse aus einer zu dieser Thematik in Auftrag gegebenen Studie gezogen werden. Ebenso steht noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den gleichlautenden bundesgesetzlichen Wahlausschlussregelungen aus.

Bezirkswahl 2018

Der Ministerrat hat am 20. Februar 2018 den Wahltermin für die Landtags- und Bezirkswahlen für den 14. Oktober 2018 festgelegt. Angesichts der bevorstehenden Bezirkswahlen haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksverwaltungen auf Einladung der Geschäftsstelle im März 2018 zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch getroffen. In diesem Rahmen hat die Geschäftsstelle über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen seit der Bezirkswahl 2013 informiert: Die Änderung des Bezirkswahlgesetzes mit der Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens Sainte-Laguë/Schepers anstelle des bisherigen Verfahrens nach Hare/Niemeyer, die Änderung des Landeswahlgesetzes mit den Änderungen in den Wahlkreisen Oberbayern (61 statt bisher 60 Abgeordnete bzw. Bezirksräte) und Unterfranken (19 statt bisher 20 Bezirksräte) und die Auswirkungen der Stimmkreisänderung von insgesamt 90 auf 91, wobei Oberbayern den zusätzlichen Stimmkreis (jetzt 31 statt bisher 30 Stimmkreise) erhält. Weitere Themen waren neben dem Rückblick auf die Bezirkswahlen 2013 vor allem der Erfahrungsaustausch zur Vorbereitung der Wahl bei den Bezirken sowie der Ablauf und die Zusammenarbeit zwischen Verband und Bezirken im Hinblick auf die Neubesetzung der Gremien beim Bezirkstag. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt war die notwendige Anpassung der von einigen Bezirken eingesetzten Wahlsoftware der AKDB an das neue Sitzzuteilungsverfahren, was die AKDB bereits zugesagt hat. Die neue Version soll bis Ende Juli 2018 vorliegen.

Die Anpassung und Weiterentwicklung der vor Ort in den Bezirken eingesetzten Softwareprodukte ist auch in anderen Bereichen der Bezirksverwaltungen (wie etwa im Kassenwesen oder der Sozialverwaltung) ein zentrales Thema für die Bezirke, bei dem die AKDB stets ein wichtiger Kooperationspartner der Bezirke ist.

Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG)

Im Rahmen des Gesetzes zum weiteren Nachvollzug der Datenschutz-Grundverordnung im Landesrecht wurde auch das BayEGovG mit Wirkung zum 25. Mai 2018 geändert. Die in einer gemeinsamen Stellungnahme der vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbände angeregten Änderungen wurden übernommen. So wurde zum einen die Regelung zum elektronischen Aktenaustausch optimiert. Bisher war zum elektronischen Aktenaustausch nur der Fall geregelt, dass Behörden mit elektronischer Aktenführung ihre Akten und Dokumente *untereinander* auch elektronisch austauschen sollen. Diese Regelung hat aber in Kauf genommen, dass eine Behörde mit elektronischer Aktenführung umfangreiche Aktenbestände ausdrucken und mit entsprechend hohen Portokosten an eine andere Behörde übermitteln muss, wenn diese noch mit papiergebundener Aktenführung arbeitet. Deutlich praxistauglicher ist es daher, wenn die Behörden ihre Akten jeweils in der Form (papiergebunden oder elektronisch) übermitteln können, in der sie ihnen bereits vorliegen. Dem wurde durch eine entsprechende Formulierung des Art. 7 Abs. 2 BayEGovG Rechnung getragen. Dies ist für die Bezirke gerade vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Umstellung von der papiergebundenen auf die elektronische Aktenführung von Vorteil. Des Weiteren wurden, auf Anregung der vier Kommunalen Spitzenverbände, zwei Fristen im BayEGovG verlängert. Dies betrifft zum einen die Umsetzungsfrist zur elektronischen Rechnung. Die Verpflichtung, den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherzustellen, tritt nunmehr statt am 27. November 2019 am 18. April 2020 in Kraft. Hintergrund ist, dass die Vorschrift zur elektronischen Rechnung auf europäischem Recht beruht und sich die Veröffentlichung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung verschoben hat, so dass auch die nationale Umsetzungsfrist entsprechend zu verlängern war. Zum anderen wurde die Frist zur Erstellung von Informationssicherheitskonzepten um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 2020 verlängert. Diese Verlängerung ist nicht zuletzt angesichts des erheblichen Aufwands, der mit der Erstellung eines Informationssicherheitskonzepts verbunden ist, zu begrüßen. Aktuell erstellen alle Bezirke ein Informationssicherheitskonzept. Die Bezirke werden überwiegend das Informationsmanagementsystem ISIS 12 einsetzen bzw. orientieren sich daran, der Bezirk Oberbayern

* Referentin Irmgard Gihl

hat sich für ISO 270001 entschieden. Zudem haben sämtliche Bezirke einen Informationssicherheitsbeauftragten benannt.

IT-Arbeitskreis der Bezirke

Die Anforderungen an die Informationssicherheit in den Bezirken stellt auch eines der zentralen Themen im regelmäßig tagenden IT-Arbeitskreis der Bezirke auf Verbandsebene dar. Zugleich handelt es sich bei der Informationssicherheit nur um eines der zunehmend aus verschiedensten Gesetzen resultierenden Anforderungen im IT-Bereich. Vor diesem Hintergrund wurde im IT-Arbeitskreis ein Konzept zur Umsetzung des BayEGovG und anderer Fachgesetze mit elektronischen Anforderungen in Form einer Arbeitshilfe für die Bezirke entwickelt. Diese soll „als roter Faden“ einen Überblick über die aufgrund unterschiedlicher Gesetze umzusetzenden IT-Lösungen geben, damit auf einem Blick erkennbar ist, was, von wem bis wann umzusetzen ist. Die Arbeitshilfe wird nach Abstimmung im Fachausschuss der Bezirkshauptverwaltungen allen Bezirken bereitgestellt. Darüber hinaus engagieren sich die Mitglieder des IT-Arbeitskreises stets auch bei Pilotprojekten im Rahmen des E-Government-Pakts zwischen dem Freistaat und den vier Kommunalen Spitzenverbänden. Gemeinsam mit der Geschäftsstelle waren beispielsweise die Bezirke Niederbayern und Mittelfranken Teilnehmer am Pilotprojekt „besonderes Behördenpostfach“, das einen sicheren Übermittlungsweg zwischen Kommunen und den Gerichten im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ermöglichen soll. Aufgrund der immer schnelleren Entwicklung hin zu einer zunehmend digitalen Verwaltung wächst auch das Erfordernis vermehrter Abstimmung und Erfahrungsaustausch im IT-Bereich zwischen den Bezirken. Hierzu werden aktuell Wege gesucht, um den wachsenden Anforderungen bestmöglich zu begegnen.

20 Jahre Gunzenhausener IuK-Tage

Die Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement veranstaltete gemeinsam mit den bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden auch im Berichtsjahr die Gunzenhausener IuK-Tage. Die zweitägige Fachtagung für Informations- und Kommunikationstechnik fand diesmal zum 20. Mal statt und konnte 2017 somit einen runden Geburtstag feiern. Für den Bayerischen Bezirkstag hat Frau Christa Naaß, Zweite Vizepräsidentin des Bayerischen Bezirkstags und stellvertretende Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Mittelfrankens, die kommunalen IT- und Organisationsverantwortlichen willkommen geheißen und dabei die

Notwendigkeit betont, die entsprechenden personellen Ressourcen zu schaffen, um die Herausforderungen der digitalen Entwicklung aktiv gestalten zu können. Im Fokus standen viele aktuelle Themen zur Digitalisierung und deren Herausforderungen für die kommunalen Verwaltungen. Die Bandbreite reichte von Informationssicherheit, der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, neuen Entwicklungen aus dem Bereich der kommunalen Informationstechnologie (IT) bis hin zur Arbeitswelt 4.0. Zu den Fachreferenten gehörte auch der IT-Leiter des Bezirks Mittelfranken, Thomas Pfister, zum Thema aktueller Stand und künftige Anforderungen der kommunalen IT.

Datenschutzreform – Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung zum 25. Mai 2018 war im Berichtsjahr ein zentrales Thema. Als unmittelbar geltendes Recht ist die europäische Verordnung künftig die maßgebliche Rechtsvorschrift für den Datenschutz. Sie wird lediglich ergänzt durch nationale Regelungen, wie etwa die für die Bezirke relevanten Regelungen zum Sozialdatenschutz in den Sozialgesetzbüchern oder die Vorschriften im neugefassten Bayerischen Datenschutzgesetz. Neu ist künftig aber nicht nur die direkte Anwendung europäischen Rechts. Die DSGVO weist im Vergleich zum bisherigen Datenschutzrecht dem „Verantwortlichen“ eine zentrale Rolle zu. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt nach dem neuen Datenschutzrecht im öffentlichen Bereich ausdrücklich bei der Behörde (vertreten durch die Behördenleitung). Dem Verantwortlichen werden nach der DSGVO vielfältige Verpflichtungen auferlegt. So muss in einem „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ dokumentiert werden, in welchem Zusammenhang mit personenbezogenen Daten in der Behörde gearbeitet wird. Dieses Verzeichnis stellt die Basis für die Sicherstellung des Datenschutzes dar. Darüber hinaus obliegen dem Verantwortlichen Informationspflichten bei der Datenerhebung sowie die Erfüllung von Auskunft-, Berichtigungs- und Löschungsansprüchen Betroffener. Die Sicherheit der Datenverarbeitung ist durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Verträge im Rahmen der Datenauftragsverarbeitung müssen an die DSGVO angepasst werden. Wer in der Behörde dann jeweils die konkreten Aufgaben wahrnimmt, muss durch die Behördenleitung festgelegt werden. Es bedarf daher der Regelung klarer Zuständigkeiten für Organisation, IT, die Fachabteilungen und die oder den Datenschutzbeauftragten. Der Verweis allein auf das Vorhandensein eines Datenschutzbeauftragten

genügt insoweit jedenfalls nicht. Der Datenschutzbeauftragte hat nach der DSGVO in erster Linie Beratungs- und Überwachungsfunktionen. Die Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes verbleibt letztlich bei der Behördenleitung.

Zur Erleichterung der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, unter Beteiligung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Arbeitshilfen inklusive Musterformulare erstellt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe waren auch die Kommunalen Spitzenverbände sowie Praktikerinnen und Praktiker aus allen kommunalen Ebenen (für die Bezirke: der Datenschutzbeauftragte Christian Hummel des Bezirks Oberpfalz) aktiv beteiligt. Ergänzend hierzu hat die Geschäftsstelle im Januar 2018 in Nürnberg einen Workshop mit dem ausgewiesenen Datenschutzexperten Dr. Eugen Ehmann, Vizepräsident der Regierung von Mittelfranken, für die Datenschutzbeauftragten und die IT-Verantwortlichen der Bezirksverwaltungen organisiert. Dort ging es im Einzelnen um die Konsequenzen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf die Zusammenarbeit von Datenschutz und IT, nachdem durch die DSGVO eine noch stärkere Verbindung beider Bereiche (Stichwort: Datenschutz durch Technikgestaltung) erfolgt.

Europa*

Der Berichtszeitraum war erneut durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel gekennzeichnet. Dies betrifft sowohl die Abstimmung kommunaler Positionen gegenüber europäischen Initiativen als auch die Pflege eines regelmäßigen Informationsaustausches im Rahmen gemeinsamer Sitzungen des Europabüros mit den Kommunalen Spitzenverbänden, Treffen mit bayerischen EU-Abgeordneten sowie Veranstaltungen. Ziel ist jeweils, die kommunalen Positionen möglichst frühzeitig gegenüber „Brüssel“ zu kommunizieren, um entsprechend Einfluss nehmen zu können und die kommunalen Interessen auch in Europa zu wahren.

Änderung der Energieeffizienzrichtlinie

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr bildete die Vertretung kommunaler Interessen bei der Änderung der europäischen Richtlinie zur Energieeffizienz. Aus kommunaler Sicht war ins-

* Referentin Irmgard Gihl

besondere die vom Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments beantragte Ausdehnung der verbindlichen jährlichen Sanierungsquote von drei Prozent auf *alle* öffentlichen Gebäude, was den gesamten kommunalen Gebäudebestand einbezogen hätte, kritisch. Ursprünglich bezog sich die Regelung zur verpflichtenden Drei-Prozent-Sanierungsquote allein auf Gebäude im Eigentum der Zentralregierungen der Mitgliedstaaten (also für Deutschland auf Gebäude im Eigentum des Bundes). Das Europabüro der bayerischen Kommunen erarbeitete daher gemeinsam mit den in der Bürogemeinschaft vertretenen Europabüros der baden-württembergischen und sächsischen Kommunen eine mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Position, um der verpflichtenden Einbeziehung auch des kommunalen Gebäudebestands entgegenzuwirken. Die Bürogemeinschaft wandte sich mit ihrem Petition an die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen EU-Abgeordneten. Darin wurde deutlich gemacht, dass die Klimaschutzbestrebungen der Europäischen Union begrüßt werden, eine starre, verbindliche Drei-Prozent-Sanierungsquote auf den gesamten kommunalen Gebäudebestand aber zu unverhältnismäßigen Belastungen führen und vorhandene, etablierte Sanierungsstrategien aufheben würde. Die Bürogemeinschaft konnte als Unterstützer auch Vertretungen anderer europäischer Mitgliedstaaten, die Bundesverbände sowie die Staatsregierung gewinnen. Diese konzertierte Aktion hatte Erfolg: Das Plenum votierte am 17. Januar 2018 gegen die Ausweitung der Renovierungspflicht auf den kommunalen Gebäudebestand. An diesem Beispiel ist im Übrigen auch deutlich erkennbar, wie wichtig die unmittelbare Vertretung vor Ort für die Wahrung der kommunalen Interessen in Europa ist.

Weißbuch zur Zukunft Europas

Ein grundsätzliches Thema bildete im Berichtsjahr die Initiative der Europäischen Union zur Zukunft Europas. Anlässlich des 60. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge (mit denen der Grundstein für Europa in seiner heutigen Form gelegt wurde) im Jahr 2017, der zunehmenden Verunsicherung aufgrund des Ausscheidens Großbritanniens aus der Europäischen Union sowie der andauernden Krisen, stellt sich für die Europäische Union die Frage, in welche Richtung sie sich zukünftig entwickeln soll. Die EU-Kommission hat, um die Diskussion auf allen Ebenen anzustoßen, ein sogenanntes Weißbuch (Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen) mit insgesamt fünf möglichen Szenarien für die künftige EU der 27 Mitgliedstaaten veröffentlicht. Die Optionen reichen von einem „re-

duzierten“ Europa als reine Wirtschaftsunion über ein „Weiter so wie bisher“ oder ein „Europa der unterschiedlichen Geschwindigkeiten“ bis hin zu einem Europa mit „Viel mehr gemeinsames Handeln“. Bei einem Treffen der Kommunalen Spitzenverbände mit bayerischen Europaabgeordneten am 23. Juni 2017 hatte Präsident Josef Mederer dieses Thema ausdrücklich angesprochen. Dabei ist aus kommunaler Sicht entscheidend, dass, unabhängig davon wie die Zukunft der Europäischen Union aussehen wird, sie sich auch weiterhin dem Spannungsfeld zwischen der Harmonisierung der (künftig) 27 Mitgliedstaaten einerseits und der Rücksicht auf regionale/lokale Unterschiede andererseits ausgesetzt sehen wird. Diesem Spannungsfeld können nach kommunaler Auffassung nur die bewährten Prinzipien der Subsidiarität und des Föderalismus gerecht werden, also durch die Beschränkung der Europäischen Union auf die großen und übergreifenden Themen (wie zum Beispiel Sicherheit, Migration oder Binnenmarkt), während lokale Themen, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, der kommunalen Selbstverwaltung überlassen bleiben müssen. Das Europabüro hat gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden ein entsprechendes Positionspapier zum Weißbuch erarbeitet und dies in den laufenden Konsultationsprozess eingebracht.

25 Jahre Europabüro der bayerischen Kommunen

Die bayerischen Trägerverbände hatten sich bereits frühzeitig - im Jahr 1992 - bewusst dafür entschieden, eine eigene Interessenvertretung in Brüssel zu gründen. Hintergrund war die mit dem Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992 eingeleitete Entwicklung der Europäischen Union von einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer politischen Union. Damit zeichnete sich ab, dass sich „Europa“ zu einer Kraft entwickelt, die neben Bund und Ländern immer stärker auf die Kommunen einwirken wird. Das Europabüro der bayerischen Kommunen war die erste kommunale Vertretung auf Landesebene in Brüssel. Es hat am 1. September 1992 seine Arbeit in Brüssel aufgenommen. Damit konnte das Europabüro der bayerischen Kommunen im Herbst 2017 seinen 25. Geburtstag feiern. Zu diesem Anlass reisten Delegationen aller kommunaler Trägerverbände nach Brüssel. Der Bayerische Bezirketag war durch sein Präsidium und die weiteren Bezirkstagspräsidenten vertreten. Neben einer Fachveranstaltung zum Thema „Die zukünftige Rolle der lokalen und regionalen Banken in Europa“ im Ausschuss der Regionen (AdR), nahm der Bezirketag das 25-jährige Jubiläum auch zum Anlass, seine Präsidiumssitzung im Europabüro der bayerischen Kommunen abzuhalten und sich über aktuelle europäische Themen zu informieren. In der Brüsseler Vertretung des Freistaats Bayern fand am Abend ein Festakt

zur Rolle der Kommunen bei der Gestaltung Europas statt. Europaministerin Beate Merk begrüßte die mehr als 250 Gäste und Mandatsträger aus Europa und Bayern. Als Festredner sprachen EU-Haushaltskommissar Günther Oettinger sowie der Fraktionsvorsitzende der Europäischen Volkspartei (EVP) im Europäischen Parlament, Manfred Weber, die beide Plädoyers für die Einheit und solidarische Zukunft Europas hielten. Bundesverfassungsrichter Professor Peter M. Huber betonte als weiterer Festredner in seiner Ansprache die Notwendigkeit, die Bürgerinnen und Bürger für die Gestaltung Europas zu gewinnen. Deren Akzeptanz sei für die demokratische Grundordnung in Europa entscheidend. Einigkeit bestand, dass im Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen die Kommunen eine zentrale Rolle einnehmen. Das Europabüro der bayerischen Kommunen könne hier auch künftig entscheidend zur Informationsvermittlung und Meinungsbildung beitragen.

Zusammenarbeit mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen

Im Berichtsjahr gab es darüber hinaus auch personelle Änderungen im Europabüro der bayerischen Kommunen. Die bisherige Leiterin, Christiane Thömmes, ist wieder zur Landeshauptstadt München zurückgekehrt. Seit 1. Januar 2018 hat Maximilian Klein, der bisherige stellvertretende Leiter des Europabüros, die Leitung in Brüssel übernommen. Neu im Leitungsteam des Europabüros ist Thomas Fritz, der seit Anfang 2018 stellvertretender Leiter ist. Der Bayerische Bezirketag hat - ebenfalls seit 1. Januar 2018 - turnusgemäß die Federführung unter den Kommunalen Spitzenverbänden für die Zusammenarbeit im Jahr 2018 übernommen. Auf der Agenda steht vor allem die künftige Ausgabenpolitik der Europäischen Union im sogenannten Mehrjährigen Finanzrahmen mit dessen - vor allem aus kommunaler Sicht relevanten - Auswirkungen auf die europäische Regionalförderung ab 2020.

Bildungswerk*

Unser verbandseigenes Bildungswerk konnte im Programmjahr 2017 in 215 durchgeführten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen 5.138 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen und hat in 3.399 realisierten Unterrichtseinheiten mit 192 Kursleiterinnen und Kursleitern sowie mit 564 Referentinnen und Referenten zusammengearbeitet.

* Referent Dr. Stefan Raueiser

Als größte Einzelveranstaltung wurde in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags am 17. Mai 2017 das 4. Symposium der Gesundheitsunternehmen der bayerischen Bezirke im Jüdischen Zentrum in München organisiert. Knapp 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dokumentieren, dass die Veranstalter mit „Neue Herausforderungen für die Suchtkrankenversorgung“ ein ausgesprochen zugkräftiges Thema formuliert hatten.

Der 11. Forschungskongress der Fachkliniken der Bayerischen Bezirke im Oktober vergangenen Jahres wurde erstmals mit neuem Konzept veranstaltet: Bewährte Formate - Symposien und Posterbeiträge zu anwendungsorientierter Forschung aus den Kliniken - wurden mit Impulsvorträgen und Workshop-Angeboten von namhaften externen Referentinnen und Referenten verbunden, so dass die im Zwei-Jahres-Rhythmus angebotene Veranstaltung wieder neu Fahrt aufgenommen hat.

Besonders gut besucht waren auch das 8. Irseer Symposium für Kinder- und Jugendpsychiatrie über „Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Behandlung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen“, der 3. Fach- und Begegnungstag der Demenzhilfe Allgäu sowie die Fachtagung „Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ als gemeinsame Veranstaltung der Bezirke mit der Konferenz der Wohnungslosenhilfe in Bayern.

Aus den Programmangeboten herauszuheben ist eine neu aufgelegte Weiterbildung „Fachkraft für Pflege im Maßregelvollzug“, die in Kooperation mit dem Bezirksklinikum Mainkofen und unter Förderung durch das Amt für Maßregelvollzug als Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern durchgeführt wurde. Darüber hinaus kam der Ausbau der pflegewissenschaftlichen Sparte mit guter Resonanz bei aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auch außerhalb des Freistaats voran. Zudem konnte das Bildungswerk seine Expertise bei einer Fachtagung der psychiatrischen Pflege, der sozialen Arbeit und der medizinisch-therapeutischen Dienste in der forensischen Psychiatrie anlässlich des 20jährigen Bestehens der forensisch-psychiatrischen Klinik Basel in unserem Nachbarland Schweiz einbringen.

Die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Haupt- und Sozialverwaltungen aller sieben bayerischen Bezirke geschätzten aufgabenbezogenen Kursangebote in Kloster Irsee und Kloster Seeon fanden eine Ergänzung in verstärkt angebotenen modularisierten Qualifizierungen und Weiterbildungen unter den Rubriken „Führung“, „Kommunikation“, „Selbst-

und Fremdfürsorge“ sowie alternative Therapieansätze („Mit allen Sinnen“). Um den Interessen von Psychiatrie-Erfahrenen, Angehörigen und Bürgerhelfern noch breiteren Raum zu schaffen, wurde eine neue Rubrik „Qualifizierung Ehrenamtlicher“ geschaffen, die ausdrücklich zum Dialog zwischen Betroffenen, Angehörigen und Profis einlädt.

In seiner Schriftenreihe IMPULSE legte das Bildungswerk eine Studie über die ehemalige Pflegeanstalt Irsee zwischen 1945 und 1972 vor. Der durch seinen vor zwei Jahren verfilmten Roman „Nebel im August. Die Lebensgeschichte des Ernst Lossa“ bekannte Autor Robert Domes hatte dazu in den vergangenen Jahren Gespräche mit ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch ein Interview mit dem früheren Präsidenten des Verbandes der bayerischen Bezirke, Dr. Georg Simnacher geführt und die Jahresberichte der Anstalt Kaufbeuren/Irsee über annähernd drei Jahrzehnte systematisch ausgewertet. Entstanden ist daraus ein überaus facettenreiches Lesebuch, das den psychiatrischen wie pflegerischen Krankenhaus-Alltag vor den Reformen der Psychiatrie-Enquête von 1975 bzw. des ersten Bayerischen Psychiatrieplans von 1980 anschaulich werden lässt.

Aktuell beschäftigt ist unser Bildungswerk mit einem erstmals angebotenen bayernweiten Weiterbildungs-Curriculums „Krisenintervention“, das multiprofessionell für die Arbeit mit Menschen in psychischen Krisen und seelischen Notlagen qualifizieren will und im Oktober dieses Jahres starten wird.

Höhere Kommunalverbände (HKV)*

Der Bayerische Bezirketag ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände¹ sowie des entsprechenden Arbeitskreises beim Deutschen Landkreistag. Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände (HKV) treffen sich jährlich zu einer zweitägigen Plenarversammlung, die am 7. und 8. Mai 2018 vom Kommunalen Sozialverband Sachsen in Leipzig ausgerichtet wurde.

* GPM Stefanie Krüger

¹ Mitglieder der Höheren Kommunalverbände: Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Regionalverband Ruhr, Landesverband Lippe, Bezirk Oberbayern, Bezirk Niederbayern, Bezirk Oberpfalz, Bezirk Oberfranken, Bezirk Mittelfranken, Bezirk Unterfranken, Bezirk Schwaben, Landeswohlfahrtsverband Hessen, Bezirksverband Pfalz, Ostfriesische Landschaft, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand der HKV trifft sich ebenso wie der personengleiche Arbeitskreis der HKV beim Deutschen Landkreistag jeweils zweimal im Jahr zum Informationsaustausch und zur Erörterung von Initiativen gegenüber Landesregierungen und dem Bund. Dem achtköpfigen Vorstand der Höheren Kommunalverbände und dem Arbeitskreis beim Deutschen Landkreistag gehört das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirkstags, Stefanie Krüger, an. Den Vorsitz im Vorstand führt seit April 2018 die LVR-Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Ulrike Lubek; sie wird vertreten durch den Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen, Andreas Werner. Weitere Mitglieder des Vorstands sind: Der Landesdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Uwe Brückmann; der LWL-Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Matthias Löb; der Verbandsdirektor des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern, Jörg Rabe; die Verbandsdirektorin des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Kristin Schwarz und der Bezirkstagsvorsitzende des Bezirksverbandes Pfalz, Theo Wieder.

Zentrale Themen im Berichtszeitraum waren einmal mehr die Herausforderungen, die nun mit der Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe durch das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) in den Ländern verbunden sind. Unter den Mitgliedern bestand weitgehend Einigkeit, dass das Bundesteilhabegesetz an wichtigen Stellen inhaltlicher Nachbesserungen bedürfe und auch die Frage der Finanzierung der künftigen Teilhabeleistungen weiter offen bleibe. Eine substantiierte und dynamisierte finanzielle Beteiligung des Bundes an den stetig steigenden Kosten der Eingliederungshilfe und der Inklusion sei weiterhin überfällig. Dies gelte insbesondere für die mit der Umsetzung des BTHG zwangsläufig verbundenen Mehrkosten, die der Bund auszugleichen habe. Eine solche Beteiligung müsse dann aber auch tatsächlich bei den kommunalen Leistungsträgern ankommen. Allerdings sind die Rahmenbedingungen hier bei den einzelnen Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft durchaus unterschiedlich. Nur in Bayern sind die Höheren Kommunalverbände, die Bezirke, sowohl für die ambulante als auch für die stationäre Eingliederungshilfe zuständig. In den meisten anderen Bundesländern liegt bislang allein die stationäre Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Höheren Kommunalverbände; zum Teil sind aber auch die Länder selbst Träger der Eingliederungshilfe. Daraus ergeben sich an diesem Punkt nicht immer deckungsgleiche Interessenlagen. Hinzu kommt die Schwierigkeit, die durch das BTHG bedingten Mehrkosten tatsächlich nachzuweisen und zu beziffern sowie die sehr unterschiedlichen Konnexitätsregelungen in den einzelnen Bundesländern.

Weitere wichtige Themen im Berichtszeitraum waren aus bayerischer Sicht die Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze, insbesondere des darin geregelten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie die mit diesen Gesetzen verbundenen finanziellen Folgen für die Träger der Eingliederungshilfe, das neue Entgeltsystem Psychiatrie, die Reform der Pflegeberufe auf Bundesebene, der Erfahrungsaustausch zu den Berufsanerkenntungsverfahren für Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten, die geplante Einführung einer flächendeckenden psychiatrischen Krisenversorgung durch das neue bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und die fachpolitische Diskussion um die damit einhergehende Reform des bayerischen Unterbringungsrechts sowie die vom Bundesfamilienministerium im Rahmen der im Koalitionsvertrag angekündigten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) weiterhin verfolgte Prüfung einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied, Stefanie Krüger, ist weiterhin als Vertreterin der HKV für den Deutschen Landkreistag in das Präsidium des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge² entsandt, wodurch die Präsenz des Bayerischen Bezirkstags im bundesweiten Fachaustausch sowie seine Mitgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der sozialpolitischen Meinungsbildung auf Bundesebene zusätzlich gestärkt wurden.

Haushaltssituation der bayerischen Bezirke*

Aktuelle Haushaltssituation

Die Bezirkshaushalte standen im Jahr 2018 vor besonderen Herausforderungen. So müssen erstmals die zusätzlichen Aufgaben, die sich mit der Erweiterung der Zuständigkeit im Bereich der Hilfe zur Pflege ab 1. März 2018 ergeben, in Höhe von jährlich mehr als 100 Millionen Euro über die Bezirksumlage finanziert werden. Daneben belasten die Kostenerstattungen an die Jugendämter der Städte und Landkreise für Jugendhilfe an junge Erwachsene (ehemalige UMA) die Bezirkshaushalte bayernweit weiterhin mit einem

² als Vertreterin des Deutschen Landkreistages benannt von der Bundesarbeitsgemeinschaft Höhere Kommunalverbände

* Referent Reinhard Grepmaier

dreistelligen Millionenbetrag. Trotz der sehr erfreulichen Entwicklung der Umlagegrundlagen, die sich in 2018 um insgesamt 964 Millionen Euro bzw. 6,1 Prozent erhöhten, musste in zwei Bezirken der Umlagesatz nicht unerheblich erhöht werden. Den Umlagezahlern kommt jedoch zugute, dass der Freistaat die Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 2018 um 42,5 Millionen Euro erhöht hat, was den Zuschussbedarf der Bezirke entsprechend vermindert. Auch dies ermöglichte es den übrigen Bezirken, ihren Umlagesatz trotz zusätzlicher Aufgaben konstant zu halten bzw. sogar zu senken.

Finanzielle Entlastung der Kommunen mit der Einführung eines Bundesteilhabegesetzes um jährlich fünf Milliarden Euro

Im laufenden Jahr 2018 schlägt erstmals die in Zusammenhang mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes ab 2018 versprochene Entlastung der Kommunen um jährlich fünf Milliarden Euro voll zu Buche. Der auf Bayern entfallende Anteil daraus fließt jedoch nicht den Bezirken als Träger der Eingliederungshilfe zu, sondern ausschließlich den Gemeinden und Landkreisen. Bundesgesetzlich geregelt ist dabei die Verteilung von jährlich vier Milliarden Euro durch einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und an die SGB II Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Bezüglich der fünften Milliarde, die über die Landeshaushalte verteilt wird, hat der Freistaat im letzten Jahr gegen unseren erklärten Willen entschieden, dass der bayerische Anteil in Höhe von 155 Millionen Euro, über höhere Schlüsselzuweisungen wiederum den Gemeinden und Landkreisen zugutekommt. Dies verbessert aktuell unmittelbar die finanzielle Situation der Gemeinden und Landkreise. Damit kann jedoch nicht – wie ursprünglich beabsichtigt – zu einer Entlastung bei der Finanzierung der Eingliederungshilfe über eine niedrigere Bezirksumlage beigetragen werden.

Auch die Verteilung der Bundesmittel ist problematisch, da insbesondere die wirtschaftsstarke Kommunen durch höhere Umsatzsteueranteile profitieren. Die Entlastung bei den SGB II Kosten kommt besonders den kreisfreien Städten zugute. In der Summe kommt gerade bei den finanzschwächeren Gemeinden nur sehr wenig an. Hieran kann auch die ergänzende Verteilung der fünften Milliarde über die Schlüsselzuweisungen kaum mehr etwas ändern. Auf die Finanzierung der Bezirke wirkt sich das nur insoweit aus, als die Umsatzsteuer und ein Teil der Schlüsselzuweisungen zeitverzögert in die Umlagegrundlagen einfließen.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass die steigenden Aufwendungen für die notwendigen sozialen Leistungen weiterhin nahezu ausschließlich über die Bezirksumlage finanziert werden müssen, wohingegen die Entlastungen der anderen kommunalen Ebenen aufgrund der Atomisierung über verschiedene Verteilungswege auf örtlicher Ebene kaum bemerkt werden.

Umlagegrundlagen 2018

Bezirk	Endgültige Umlagekraft 2018		Erhöhung / Minderung gegenüber dem Vorjahr	
	in Mio. €	Euro je Einwohner	in Mio. €	in %
Oberbayern	7.175	1.549	376	5,8%
Niederbayern	1.434	1.176	97	6,7%
Oberpfalz	1.276	1.162	75	6,1%
Oberfranken	1.173	1.104	37	3,2%
Mittelfranken	2.182	1.247	127	5,1%
Unterfranken	1.451	1.108	79	5,7%
Schwaben	2.163	1.164	174	8,4%
Bayern*	16.854	1.303	964	5,9%

Entwicklung der Umlagesätze der Bezirke in Prozent:

Bezirk	2015	2016	2017	2018
Oberbayern	19,5	19,5	19,5	21,0
Niederbayern	21,0	21,0	20,0	19,5
Oberpfalz	18,5	18,5	18,5	18,2
Oberfranken	17,9	17,5	17,5	17,5
Mittelfranken	24,2	22,9	23,1	23,8
Unterfranken	18,0	18,0	18,3	17,8
Schwaben	22,9	22,9	22,4	22,4
gewogener Durchschnitt	20,34	20,15	20,05	20,68
Entwicklung	-0,9	-0,2	-0,1	+0,6

Die Entwicklung der Umlagesätze führt insgesamt zu folgender Entwicklung des Umlagesolls:

Bezirk	2017 in Mio. €	2018 in Mio. €	Entwicklung 2017 – 2018	
			in Mio. €	in Prozent
Oberbayern	1.326	1.507	181	13,6%
Niederbayern	267	280	12	4,6%
Oberpfalz	222	232	10	4,5%
Oberfranken	199	205	6	3,2%
Mittelfranken	475	519	45	9,4%
Unterfranken	251	258	7	2,9%
Schwaben	446	485	39	8,7%
Summe*	3.186	3.486	300	9,4%

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

Haushaltssituation 2019

Nach einer Trendberechnung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zeichnet sich auch für das Jahr 2019 ein erfreulicher Anstieg der Umlagekraft für die Bezirke von landesweit rund eine Milliarde Euro (+ 6,0 Prozent) ab. Grundlage für die Berechnung der Umlagegrundlagen 2019 sind die Steuereinnahmen 2017 und die Gemeindeschlüsselzuweisungen 2018, die nachfolgend dargestellt sind.

Regierungs- bezirk	Steuereinnahmen 2017		Gemeindeschlüssel- zuweisungen 2018		Umlagekraft 2019 Trend°
	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in %
Oberbayern	8.434	1,1%	326	7,3%	+3,1%
Niederbayern	1.433	4,5%	277	4,7%	+4,7%
Oberpfalz	1.333	6,0%	238	5,9%	+6,0%
Oberfranken	1.246	12,6%	286	12,0%	+11,2%
Mittelfranken	2.390	8,1%	499	12,9%	+8,1%
Unterfranken	1.561	11,6%	314	10,0%	+10,6%
Schwaben	2.324	9,5%	408	7,4%	+8,4%
<u>Bayern*</u>	18.722	5,1%	2.348	8,9%	+6,0%
	+908		+ 193		

*Summe entspricht nicht den aufaddierten Werten, da Ergebnis mit Euro-Beträgen errechnet wurde.

°Berechnung auf Basis der Einwohner zum 31. Dez. 2016

Quelle: Landesamt für Statistik

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat vom 7. bis 9. Mai 2018 seine Langfrist-Prognose zur Entwicklung der Steuereinnahmen abgegeben. Im Jahr 2018 steigen die Steuereinnahmen der Gemeinden bundesweit dabei voraussichtlich um 4,9 Prozent bzw. bundesweit 5,1 Milliarden Euro (einschließlich des Erhöhungsbetrags beim gemeindlichen Umsatzsteueranteil von 1,26 Milliarden Euro im Jahr 2018). Heruntergebrochen auf die bayerischen Gemeinden würde das Steuermehreinnahmen von rund 900 Millionen Euro im Vergleich zum Jahr 2017 bedeuten.

Ausgabenentwicklung – Ausblick

Die Bezirke tragen die Hauptlast bei der Sozialhilfe. 2016 finanzierten sie 84 Prozent der Bruttoausgaben für Sozialhilfe in Bayern. Dieser Anteil wird ab 2018 wegen der Erweiterung der Zuständigkeit noch steigen. Die Übernahme der Verantwortung für die ambulante Hilfe zur Pflege ist im Jahr 2018 haushaltsmäßig auch noch nicht abgeschlossen. Da diese zum 1. März 2018 erfolgte und der Aufgabenvollzug übergangsweise noch delegiert ist, wird erst im Haushalt 2019 der volle Jahreswert der Ausgaben sowie auch die Kosten für das dazu erforderliche Personal sichtbar. Insofern handelt es sich jedoch um eine Belastungsverschiebung innerhalb der kommunalen Familie, welche die Umlagezahler nicht zusätzlich belastet.

Deutlich wird damit aber, dass auch in den kommenden Jahren trotz der prognostizierten Zuwächse bei den Steuereinnahmen steigende Umlagesätze nicht ausgeschlossen werden können.

Die Nettosozialhilfeausgaben³ der Bezirke sind in den Jahren 2014 und 2015 um jährlich rund 5 Prozent, in 2016 sogar um 7 Prozent gestiegen. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird auch in den nächsten Jahren einen anhaltend hohen Kostendruck erzeugen. Insofern werden wir kritisch verfolgen, welches Ergebnis sich aus der Ermittlung der Kostenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes ergibt und wie der Ausgleich der bei den Kommunen insofern erwarteten Mehrkosten erfolgt.

³ Quelle: Landesamt für Statistik, Sozialhilfe, Teil I, Ausgaben und Einnahmen

Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige und volljährige Flüchtlinge

Die erhebliche Zunahme der Migration aus Drittstaaten seit dem Jahr 2014 hat zu einem ebenso deutlichen Anstieg der Zahl der unbegleitet einreisenden minderjährigen Ausländer (UMA) geführt, denen nach völkerrechtlichen Regelungen besonderer Schutz und nach bundesrechtlichen Regelungen Jugendhilfe zu gewähren ist. In der Spitze mussten so Jugendhilfeleistungen für nahezu 70.000 Fälle bundesweit und rund 15.000 Fälle in Bayern aufgebracht werden. Dies belastete Kommunen und Freistaat im Jahr 2015 mit deutlich mehr als einer halben Milliarde Euro. Zwischenzeitlich sind die Gesamtzahlen der UMA in Bayern wegen der geringeren Zugänge und der Berücksichtigung der Überbelastung in der Verteilung der Neuzugänge deutlich zurückgegangen. Nach den bayerischen Zuständigkeitsregelungen sind die Jugendhilfekosten, die nach Volljährigkeit noch entstehen, von den Bezirken zu finanzieren. Lediglich als freiwillige Leistung hat sich der Freistaat im letzten Jahr verpflichtet, den Bezirken zu diesen Kosten eine pauschale Kostenbeteiligung je Tag für maximal zwölf Monate in Höhe von 40 Euro ab Juli 2016 und von 30 Euro für 2018 zu gewähren. Als Ergebnis der Bestandsaufnahme der hierzu getroffenen Vereinbarung konnte in schwierigen Verhandlungen aktuell erreicht werden, dass die Kostenbeteiligung auch im Jahr 2018 in Höhe von 40 Euro je Tag für zwölf Monate nach Volljährigkeit geleistet wird. Hintergrund ist, dass im Rahmen einer Erhebung bei den Jugendämtern zur Art der Unterbringung und zu den hierfür entstehenden Kosten festgestellt wurde, dass die entstandenen Kosten zum 31. Dezember 2017 je Kalendertag durchschnittlich 100 Euro je Fall betragen. Im Vergleich zu vorhergehenden Erhebungen, bezogen auf das erste Quartal 2017, haben sich die Kosten, anders als das Sozialministerium erwartete, nur um rund 10 Euro je Fall und Tag reduziert. Trotz der staatlichen Kostenbeteiligung entstehen den Bezirken in Folge dessen auch in 2018 weiterhin Kosten im Umfang eines dreistelligen Millionenbetrags. Im Hinblick auf die hohen Belastungen der Bezirke halten wir auch weiterhin an der Forderung fest, dass der Staat – wie in allen anderen Bundesländern auch – in vollem Umfang die Jugendhilfekosten der unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Ausländer übernimmt.

Für das kommende Haushaltsjahr ist derzeit offen, ob und in welcher Höhe sich der Freistaat weiterhin an den Kostenerstattungen der Bezirke für junge Volljährige beteiligt. Die Vereinbarung läuft zum 31. Dezember 2018 aus. Unser Anliegen, rasch eine Anschlussregelung zu treffen, hat der Freistaat mit Verweis auf die erst zum Jahresende folgende

Haushaltsaufstellung für den Doppelhaushalt 2019/2020 zurückgewiesen. Im Hinblick auf die auch im Jahr 2019 immer noch hohe Zahl der jungen Volljährigen in der Kostenlast der Bezirke, ist eine Kostenbeteiligung des Freistaats von zumindest 50 Prozent der Kosten dringend erforderlich.

Kommunaler Finanzausgleich

Zur Finanzierung der sozialen Aufgaben der Bezirke ist neben den Umlagezahlern insbesondere der Freistaat über den Kommunalen Finanzausgleich gefordert. An allgemeinen Zuweisungen erhalten die Bezirke im Jahr 2018 691,5 Millionen Euro im Rahmen von Art. 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Damit wurde der Ansatz für die Zuweisungen an die Bezirke im Finanzausgleich im Jahr 2018 erstmals seit dem Jahr 2014 um 42,9 Millionen Euro erhöht. Auch die deutliche Erhöhung im aktuellen Jahr verhindert nicht, dass die FAG-Zuweisungen an die Bezirke über die vergangenen Jahre gesehen weder mit den Ausgabenzuwächsen der Bezirke noch mit den Zuwächsen im kommunalen Finanzausgleich mithalten. Die geltende Rechtslage, die eine Anpassung nach Maßgabe des Staatshaushalts vorsieht, führt faktisch dazu, dass der Finanzausgleich an die Bezirke je nach Kassenlage des Staates und der jeweiligen Schwerpunktsetzung im Finanzausgleichsspitzengespräch erfolgt. Dies wird der finanziellen Bedeutung der Zuweisungen nach Art. 15 FAG für die Bezirke und damit für die Umlagezahler nicht gerecht. Der Bayerische Bezirkstag fordert daher seit Jahren eine strukturelle Änderung der Bemessung der Höhe der Finanzausgleichsleistungen an die Bezirke. Die Leistungen nach Art. 15 FAG sollen, wie auch die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise, durch eine quotale Einbeziehung in den allgemeinen Steuerverbund dauerhaft verstetigt werden. Durch eine entsprechende Anpassung des Beteiligungssatzes entstehen dadurch bei den anderen kommunalen Ebenen keine Einbußen. Im Gegenteil können so die Leistungen im kommunalen Finanzausgleich insgesamt verstetigt werden. In dieser Frage erwarten sich die Bezirke vom Freistaat eine tragfähige Lösung. Der Bayerische Bezirkstag wird dieses berechtigte Anliegen weiter gegenüber dem Finanzminister einfordern.

Die Entwicklung der Zuweisungen nach Art. 15 FAG seit 2014:

Bezirk	2014	2015	2016	2017	2018
	in Mio. €				
Oberbayern	116,6	84,9	80,7	64,7	72,3
Niederbayern	72,7	71,3	68,8	70,1	76,2
Oberpfalz	75,5	81,2	83,0	81,6	86,7
Oberfranken	71,5	75,9	78,5	77,7	85,7
Mittelfranken	127,5	135,0	138,4	146,4	154,0
Unterfranken	78,3	83,3	83,2	89,0	93,3
Schwaben	106,4	116,8	116,0	119,1	123,3
Insgesamt	648,6	648,6	648,6	648,6	691,5

Die Bezirke als Arbeitgeber*

Die bayerischen Bezirke sind mit ihren Verwaltungen und mit den verbundenen Unternehmen Dienstherr und Arbeitgeber für mehr als 27.000 Beschäftigte. Daneben werden eine Vielzahl von Ausbildungsplätzen sowie Plätze für duale Studiengänge in den verschiedensten Bereichen von der Gesundheit und Pflege bis zur Verwaltung angeboten. Dies bedeutet für mehr als 1.500 junge Menschen eine hervorragende berufliche Perspektive. Damit rechnen die Bezirke jeweils zu den großen kommunalen Arbeitgebern und sind ein wichtiger Akteur in den jeweiligen regionalen Beschäftigungs- und Ausbildungsmärkten.

In den Kernverwaltungen der Bezirke sind insgesamt rund 2.800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Der Großteil der Beschäftigten der Bezirke ist in deren Einrichtungen tätig. An erster Stelle stehen hier die Gesundheitsunternehmen der Bezirke. Der Bayerische Bezirketag setzt sich für die dienstrechtlichen Belange der Beamtinnen und Beamten der Bezirke ein und begleitet diese. Unsere Positionen gegenüber Gesetz- und Verordnungsgeber werden durch die bewährte Zusammenarbeit der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände gestärkt. Im Tarifbereich werden die Aufgabenfelder in enger Zusam-

* Referent Reinhard Grepmaier

menarbeit mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern betreut. Als wichtiger Meilenstein konnte im vergangenen Jahr und noch laufend die neue Entgeltordnung im Bereich des TVöD umgesetzt werden, die besonders im Bereich der Pflegedienste zu erheblichen Veränderungen führte. Der Bayerische Bezirketag unterstützt und begleitet hier die Abstimmung unter den Kommunalunternehmen und Bezirken, um eine einheitliche Handhabung zu befördern.

Ein Anliegen des Bezirketags ist auch die berufliche Fortbildung der Beschäftigten der Bezirke und deren Einrichtungen durch das Bildungswerk des Bayerischen Bezirketags in Irsee. Insofern können wir hochspezialisierte Angebote machen, die auf die Anforderungen von Verwaltungskräften, Pflegepersonal und Ärztinnen und Ärzten optimal zugeschnitten sind. Aufgrund der Entscheidungsverantwortung der Bezirke für vielgestaltige soziale Leistungen und der verantwortungsvollen Aufgaben in der Gesundheitsversorgung kann die Bedeutung eines hoch motivierten, gut ausgebildeten Personalstamms nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die Zusammenarbeit der Bezirke mit den Regierungen im Rahmen des Verwaltungsverbundes funktioniert weiterhin erfreulich. Hinsichtlich der Einstufung der Leitenden Verwaltungsbeamten der Hauptverwaltungen (Staatsbeamte) werden allerdings Verbesserungen für notwendig erachtet, die dem Gewicht der Aufgabenverantwortung dieser Entscheidungsträger entsprechen.

Haushalt*

Die Verbandswirtschaft ist geordnet. Die Jahresrechnung 2017 liegt der Vollversammlung zur Feststellung und Entlastung vor. Der Bezirk Oberbayern leistet nach wie vor effektiv und unbürokratisch Amtshilfe zur Abrechnung der Personalkosten der Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags.

* Referent Reinhard Grepmaier

Bayerische Staatszeitung

Im zurückliegenden Berichtszeitraum waren die beiden Seiten des Bayerischen Bezirkstags und der sieben bayerischen Bezirke in der Bayerischen Staatszeitung erneut ein wichtiger Bestandteil der Pressearbeit des Verbandes. So bereicherten stärker einzelne Reportagen, Hintergrundberichte und vor allem auch Interviews das thematische Angebot für die Leserinnen und Leser. Dabei meldeten sich, wie schon im Jahr davor, auf den Seiten in regelmäßiger Folge alle sieben Bezirkstagspräsidenten zu Wort und konnten anhand aktueller Gespräche über wichtige Anliegen, Projekte und Aufgaben ihres Bezirks berichten. Diese Interviews zeichneten sich auch durch klar formulierte bezirkspolitische Forderungen und Positionen aus, die das jeweilige Innenleben aus den einzelnen Bezirkstagen auf anschauliche Weise transparent machten. Ergänzt wurde diese Rubrik durch regelmäßig erscheinende Leitartikel des Präsidenten des Bayerischen Bezirkstags, Josef Mederer, der diese Option nutzte, um zu aktuellen Themen und Fragen insbesondere aus den Bereichen der Gesundheits- und Sozialpolitik pointiert Stellung zu beziehen.

Bezüglich der weiteren optischen Optimierung der Seiten kam es zuletzt zu erneuten Veränderungen. So wurde in Zusammenarbeit mit der Chefredaktion der Bayerischen Staatszeitung noch stärker als bisher mit noch größeren und aussagekräftigeren Bildern gearbeitet, die die einzelnen Fachbeiträge aus den Bezirken in informativer Bandbreite erweiterten. Ersten Reaktionen zu Folge findet diese Neuerung in der Leserschaft einen positiven Widerklang. Dies ist umso wichtiger, ist doch der Bayerische Bezirkstag der einzige Kommunale Spitzenverband, der zwei Mal im Monat auf jeweils zwei eigenen Seiten in der Staatszeitung die Chance wahrnehmen kann, so aktuell wie nur möglich über seine Aufgaben und Standpunkte zu berichten. Damit werden die wichtigen Entscheidungsträger innerhalb der Bayerischen Staatsregierung, der Staatsministerien, des Landtags, der freien Wohlfahrtsverbände, aber auch der kommunalen Familie insgesamt erreicht. Im Schnitt wurden im Berichtszeitraum erneut 38 Seiten in 19 Ausgaben produziert, was der Pressearbeit des Verbands insgesamt zu Gute kam und das Angebot zu einem besonders wichtigen Teil der Öffentlichkeitsarbeit machte.

* Referent Ulrich Lechleitner

ConSozial

Bereits zum 13. Mal in Folge nahm der Bayerische Bezirketag an der Fachmesse ConSozial in Nürnberg teil. Seit dem Jahr 2006 bereichert ein Fachforum, das aus den Bezirken heraus ausgerichtet wird, das Angebot von Informationen über unterschiedliche Themenbereiche der dritten kommunalen Ebene. So wird bei diesem Fachforum Expertinnen und Experten die Gelegenheit gegeben, anhand von Fachvorträgen mit anschließender Podiumsdiskussion mit interessierten Gästen ins Gespräch zu kommen. Darüber hinaus fand am Messestand auch wieder der schon zur Tradition gewordene Empfang des Bezirketagspräsidenten statt, der in diesem Rahmen zu einem informellen Gedankenaustausch mit den Gästen aus Politik, freier Wohlfahrtspflege und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einlud. Die Resonanz war erneut sehr gut – und so wurden Kontakte neu geknüpft und andere vertieft. Insgesamt ist damit die ConSozial zu einem jährlich wiederkehrenden Schwerpunkt der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit geworden und wird auch in Zukunft fortgesetzt.

Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tagte im Berichtszeitraum nur einmal. Dabei griff er wieder wichtige Themen der Medienarbeit auf Bezirks- und Verbandsebene auf. Im Mittelpunkt der Sitzung standen vor allem Fragen und Anregungen zur weiteren Gestaltung der jährlich stattfindenden Vollversammlung des Bayerischen Bezirketags sowie Anliegen, die sich in den Pressestellen vor Ort zu aktuellen Sachfragen ergeben. Vor allem der Bereich der Online-Kommunikation – und damit der weiteren Digitalisierung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der sieben bayerischen Bezirke, aber auch der Pressestelle des Verbands – konnten in diesem Gremium zur Aussprache gebracht und diskutiert werden. So war und ist der Fachausschuss ein gutes Bindeglied zwischen den sieben Bezirken, deren Pressestellen und dem Bayerischen Bezirketag auf dem Feld der Kommunikation und der Außendarstellung.

Bayerischer Bürgermeister

Die dritte kommunale Ebene ist über die Presseabteilung des Verbands zudem in der Monatszeitschrift Bayerischer Bürgermeister regelmäßig mit eigenen Artikeln und Fachbeiträgen vertreten. Hier nahm Frau Spiller aus dem Presseressort im Berichtszeitraum an den dazu notwendigen Redaktionskonferenzen in Rücksprache und Abstimmung mit dem

Pressesprecher des Verbands, Ulrich Lechleitner, regelmäßig teil. So ist auch dieses Forum eine weitere Option, die Bezirke und den Verband einer breiteren Öffentlichkeit insbesondere im Umfeld der kommunalen Familie zu präsentieren.

Bayerische Gemeindezeitung

Der Präsident des Bayerischen Bezirkstags, Josef Mederer, schrieb im Berichtszeitraum auch in der Bayerischen Gemeindezeitung in der Rubrik „Kolumne“ in regelmäßigen Abständen über Positionen, Standpunkte und Aufgaben der sieben bayerischen Bezirke und des Bezirkstags.

Newsletter

Der verbandseigene Newsletter *Bezirkstag.info* konnte sich weiter als fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Bezirkstags etablieren. Ohne Streuverlust werden über dieses Instrument der Online-Kommunikation in regelmäßigen Abständen die eigenen Mitglieder sowie ein großer Kreis weiterer Interessierter über die Aufgaben und die Arbeit des Bezirkstags informiert. Wie auch im Berichtsjahr zuvor erschien der Newsletter jeweils im Nachgang zu den Sitzungen des Hauptausschusses.

Internetauftritt und Öffentlichkeitsarbeit

Unter der Projektleitung von Michaela Spiller wurden im Berichtsjahr die Grundlagen für die Neugestaltung der Website des Bayerischen Bezirkstags gelegt. Nach der anschließenden gestalterischen und technischen Umsetzung des entwickelten Feinkonzepts sowie der inhaltlichen Befüllung wird die Website, begleitet in Vertretung von Michaela Spiller durch Constanze Hölzl, in Kürze „ans Netz“ gehen. Ziel war es einen zeitgemäßen Internetauftritt zu schaffen, der sowohl die Online-Plattform für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbands darstellt als auch alle nötigen Informationen für die verschiedenen Zielgruppen des Bayerischen Bezirkstags passgenau und mit nur wenigen Klicks erreichbar bereithält. Im Rahmen des Relaunches wurde auch der interne Bereich der Website neu aufgelegt. Darüber hinaus lag bei der Entwicklung des Internetauftritts ein besonderes Augenmerk auf der Barrierefreiheit der Website – sowohl in technischer Hinsicht als auch durch ausgewählte Inhalte, die den Nutzerinnen und Nutzer zusätzlich in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Vertretung in anderen Gremien

Der Pressesprecher des Bayerischen Bezirktags, Ulrich Lechleitner, ist durch eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Arbeitskreisen für das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vertreten. Er nimmt dort an den Zusammenkünften regelmäßig teil, dazu gehört auch die Teilnahme am Plenum, dem sogenannten Runden Tisch, der im Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ebenfalls in regelmäßigen Abständen zum Thema Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement tagt. Darüber hinaus nimmt er im Bayerischen Bündnis für Toleranz und dessen Plenarsitzungen die Vertretung der dritten kommunalen Ebene wahr.